



# **EIN GESTALT UNGS RAHMEN**

**„Rahmenordnung“ für die  
Konfirmandenarbeit**

**„Mit Kindern und Jugendlichen  
auf dem Weg des Glaubens“**

## Vorwort

Im Jahr 2000, erschien die erste Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit „Mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg des Glaubens“. Der Deklinationsfehler im Titel hat damals alle Korrekturgänge überstanden.

Vermutlich lag das daran, dass alle Leserinnen und Leser im Kopf das Wort „gehen“ ergänzt haben. Denn das wollte man damals: losgehen und die Konfirmandenarbeit erneuern, und zwar mit den Kindern und Jugendlichen. Es herrschte Aufbruchsstimmung. Die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im Bereich der Konfirmandenarbeit wurde verändert, Praxisbegleitung und Feedbackkultur haben sich heute als Standard etabliert. Neue Unterrichtsformen wurden konzipiert und in der Zeitschrift anKnüpfen veröffentlicht.

Konfirmationsagende und Konfirmationsordnung wurden aus dem Geist der Rahmenordnung heraus überarbeitet und von der Synode verabschiedet. Das alles geschah in großer Einmütigkeit, mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden. Sie, die Kinder und Jugendlichen, sind Ausgangs- und Zielpunkt aller Überlegungen. Ihre Fragen und Themen wollen wir wahrnehmen und dabei das einbringen, was unseren Glauben und unsere Beziehung zu Gott ausmacht. Gemeinsam fragen, lernen, austauschen und Glauben leben – das sind die Schritte auf diesem Weg.

Es geht in der Rahmenordnung nicht um ein optimiertes Lernprogramm für junge Menschen, sondern um die Gestaltung eines gemeinsamen und inklusiven Lernprozesses zusammen mit den Verantwortlichen in den Gemeinden. Dies wird mit den Begriffen „Perspektivenwechsel“ und „Lernort Gemeinde“ ausgedrückt. Wenn es uns gelingt, die Kinder und Jugendlichen in ihren Lebenswelten, mit ihren Erfahrungen und mit ihren Vorstellungen ernst zu nehmen, dann haben wir einen entscheidenden Schritt zur Umsetzung dieser Rahmenordnung geleistet.

An dieser Grundhaltung hat sich seit dem Jahr 2000 nichts geändert. Deshalb gab es in der Überarbeitung zwar vieles im Detail, aber nur sehr wenig grundsätzlich zu verändern. Die augenfälligste Veränderung liegt im Bereich der Inklusion. Sprachlich wurde aus der „Konfirmandenarbeit“ die alle Geschlechter umfassende „Konfi-Arbeit“ und das Inklusionskapitel ist als einziges Kapitel in der Rahmenordnung komplett neu verfasst worden. Es setzt die Erkenntnisse der vergangenen 20 Jahre im Feld der Inklusion in Handlungsempfehlungen um.

Die überarbeitete Rahmenordnung richtet sich an alle, die an der Konfi-Arbeit beteiligt sind: Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchengemeinderätinnen und -räte, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, interessierte Gemeindeglieder und Eltern. Die Kinder und Jugendlichen sollen viele unterschiedliche Christinnen und Christen kennenlernen und von ihnen auf ihrem Weg des Glaubens begleitet werden, denn die Gemeinde ist ein entscheidender Lernort der Konfi-Arbeit.

Damit alles Wesentliche auf diesem Weg griffbereit ist und alle Fragen rund um die Konfi-Arbeit schnell beantwortet werden können, sind neben der Rahmenordnung auch die Konfirmationsordnung, die Handreichung zur Konfirmationsordnung sowie die Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg abgedruckt.

Es bleibt ein spannender Weg, auf den wir uns gemeinsam einlassen. Ich wünsche Ihnen Fantasie, Mut und das nötige Gottvertrauen, junge Menschen auf ihrem Weg des Glaubens zu begleiten.

Dr. h. c. Frank Otfried July

*Landesbischof*

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1.</b> Auftrag und Ziel von Konfi-Arbeit und Konfirmation        | <b>8</b>  |
| <b>2.</b> Die Konfirmandinnen und Konfirmanden                      | <b>11</b> |
| <b>3.</b> Wegbereiterinnen und Wegbereiter                          | <b>17</b> |
| <b>4.</b> Rahmenbedingungen   | <b>24</b> |
| <b>5.</b> Didaktik des Konfi-Unterrichts                            | <b>28</b> |
| <b>6.</b> Praxisfelder der Konfirmandenarbeit                       | <b>43</b> |
| <b>7.</b> Die Konfirmandinnen und Konfirmanden und der Gottesdienst | <b>47</b> |

|                  |   |           |
|------------------|---|-----------|
| <b>8.</b>        | Die Konfirmation                          | <b>53</b> |
| <b>9.</b>        | Angebote nach der Konfirmation            | <b>57</b> |
| <b>10.</b>       | Memorierstoff im Wortlaut                 | <b>59</b> |
| <b>Anhang A:</b> | Die Konfirmationsordnung                  | <b>70</b> |
| <b>Anhang B:</b> | Die Handreichung zur Konfirmationsordnung | <b>80</b> |
| <b>Anhang C:</b> | Auszug aus der Schulbesuchsverordnung     | <b>98</b> |

## Einleitung

Die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit „Mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg des Glaubens“ aus dem Jahr 2000 hatte die Anleitung für den Konfi-Unterricht aus dem Jahr 1975 abgelöst. Vieles von dem, was die Rahmenordnung damals intendierte, hat Gesetzesform angenommen oder ist weiterentwickelt worden. Und natürlich haben sich auch in den vergangenen 20 Jahren Kirche und Gesellschaft ebenso wie die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verändert.

Dabei ist die Forderung einer doppelten Öffnung der Konfi-Arbeit, wie sie in der Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland „Glauben entdecken. Konfirmandenarbeit und Konfirmation im Wandel“ von 1998 formuliert wurde, noch immer aktuell. „Es handelt sich zum einen um die Öffnung zu den Konfirmandinnen und Konfirmanden und eine entsprechende Dynamisierung des Unterrichts. Zum anderen vollzieht sich (...) eine Öffnung zur Gemeinde, Kirche und Welt und eine entsprechende Prozessualisierung und Vernetzung des Unterrichts.“ Ziel ist die „Verwandlung der einen, begrenzten Veranstaltung von Konfirmandenunterricht in ein ‚konfirmierendes Handeln der Gemeinde‘ (...)“ (<https://www.ekd.de/12503.htm>).

Die von Württemberg angestoßenen und von Tübingen aus bundes- und europaweit durchgeführten empirischen Studien (vgl. *die Reihe „Konfirmandenarbeit erforschen und gestalten, Friedrich Schweitzer u. a., Gütersloh 2009ff.*) haben eindrucksvoll belegt, wie die Konfi-Arbeit sich verändert hat und dass sie alles in allem ein großes Erfolgsmodell kirchlicher Arbeit ist. Allerdings hat sich auch Optimierungsbedarf gezeigt, besonders beim Thema Gottesdienst, bei der Mitwirkung von Teamern und beim Übergang in die Jugendarbeit. Das Handbuch Konfi-Arbeit (*Gütersloh 2018*) bietet eine ausführlichere Zusammenfassung des gegenwärtigen Stands der Fachdiskussion.

Der Gestaltungsrahmen will genau das, was sein Name sagt: Einen Rahmen für die Gestaltung der Konfi-Arbeit schaffen, der die doppelte Öffnung der Konfi-Arbeit fördert. In diesem Rahmen kann sich eine Vielfalt örtlicher Formen der Konfi-Arbeit entfalten. Zugleich legt sie das für die ganze Landeskirche Verbindliche fest.

Der Gestaltungsrahmen bietet weder einen Lehrplan noch eine Sammlung von Unterrichtsentwürfen. Seine Intention muss in der konkreten Ausgestaltung der Konfi-Zeit erst realisiert werden. Er fordert also Übersetzungsarbeit. Unterstützend werden von den zuständigen Einrichtungen der Württembergischen Landeskirche Anregungen und Unterrichtshilfen erstellt, etwa die Zeitschrift anKnüpfen. Ebenso werden Fort- und Weiterbildungen für Ehren- und Hauptamtliche angeboten. Im Gestaltungsrahmen wird unterschieden zwischen Konfi-Arbeit und Konfi-Unterricht. Das Wort „Konfi-Unterricht“ (*KU*) bezeichnet – wie bisher – den Unterricht im engeren Sinne; „Konfi-Arbeit“ (*KA*) steht für das gesamte Arbeits- und Erfahrungsprogramm, das in der Konfi-Zeit angeboten wird. Die neue Rede von „Konfi-Arbeit“ ermöglicht es, sich gleichermaßen auf Konfirmandinnen und Konfirmanden zu beziehen.

Die verkürzende Sprachform „Konfi“ greift den Sprachgebrauch auf, wie er sich in der Fachdiskussion herausgebildet hat, weil „Konfi“ sowohl geschlechtergerecht als auch alltagstauglich ist.

1

# *Auftrag und Ziel von Konfi-Arbeit und Konfirmation*

1.1

## *Grundlage der Konfi-Arbeit*

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist ein wichtiges Aufgabenfeld für die christliche Gemeinde. Sie bietet die Chance, sich mit Kindern und Jugendlichen zusammen auf den Weg des Glaubens zu machen. Für sie kann die Konfi-Zeit aufgrund ihrer Dauer und Intensität eine prägende Phase ihrer Biografie werden. Für jede Kirchengemeinde sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Chance, Gemeinde aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen zu sehen und zu gestalten. Daher fordert die Konfi-Arbeit immer wieder zu gemeinsamem Fragen und Lernen heraus.

Die Gemeinde orientiert sich dabei an Jesus Christus:

***„Er rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach:  
Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die  
Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.“***

*(Mt 18,2-3)*

Er spricht:

***„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet  
hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und  
des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was  
ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an  
der Welt Ende.“***

*(Mt 28,18-20)*



## *Taufe und Konfi-Arbeit*

Durch die Taufe werden Menschen in die christliche Gemeinde aufgenommen. Dabei wird ihnen zugesagt, dass Gott sie annimmt und liebt. Die Taufzusage ist voll gültig und bedarf keiner Ergänzung durch zusätzliche kirchliche Handlungen, auch nicht durch die Konfirmation. Sie ist jedoch angelegt auf die Antwort des Glaubens. Deshalb ist die Tradition der Konfirmation und des Konfi-Unterrichts entstanden. Eine zeitgemäße Konfi-Arbeit führt diese Tradition unter Berücksichtigung der veränderten gesellschaftlichen Situationen fort.

Die Konfi-Arbeit ist offen für getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche. Für Getaufte bietet die Konfi-Zeit die Chance, sich der eigenen Taufe zu vergewissern. Für Nichtgetaufte bietet die Konfi-Zeit die Möglichkeit, sich auf die Taufe vorzubereiten. Nicht getaufte Kinder und Jugendliche, die sich nicht zu einer Taufe entschließen können, sollen einen würdigen Abschluss ihrer Konfi-Zeit erhalten.

Mit der Taufe von Kindern übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung, die Heranwachsenden in die Überlieferung des Glaubens einzuführen, sie zu einem eigenständigen christlichen Leben zu ermutigen und ihnen bei der Suche nach Wahrheit und Orientierung zu helfen. Sie lässt sich dabei leiten von der Verheißung Christi:

***„Wenn ihr bleiben werdet an meinem Wort, so seid ihr wahrhaftig meine Jünger und werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen.“***

*(Joh 8,31f)*

Die Konfi-Arbeit bietet die Möglichkeit, jungen Menschen deutlich zu machen, welchen Wert sie in Gottes Augen haben.

**„So bist du nun nicht mehr Knecht, sondern Kind; wenn aber Kind, dann auch Erbe durch Gott.“**

*(Gal 4,7)*

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich für die Konfi-Arbeit vier Ziele:

- Kinder und Jugendliche lernen wesentliche Inhalte der biblischen Botschaft verstehen und auf ihr Leben zu beziehen.
- Kinder und Jugendliche werden auf dem Weg des christlichen Glaubens begleitet, zu eigenen Ausdrucksformen des Glaubens ermutigt und so sprachfähig, auch gegenüber anders Glaubenden.
- Kinder und Jugendliche fühlen sich als Gemeindeglieder willkommen und anerkannt und erleben eine gute Gemeinschaft in ihrer Gruppe.
- Kinder und Jugendliche entwickeln einen eigenen Standpunkt und lernen, Verantwortung in ihren Lebenswelten zu übernehmen.

Die Konfi-Zeit bereitet auf die Konfirmation vor. Auf dem Weg zur Konfirmation gibt es zwei Regelmodelle:

Konfi 7/8 und Konfi 3/8 *(vgl. 6.4 und 6.5 der Ausführungsbestimmungen zur KonfO).*

Bei Konfi 3 beginnt die Konfi-Zeit im dritten Schuljahr. Am Ende des 7. oder zu Beginn des 8. Schuljahrs wird sie weitergeführt. Die Konfirmation findet im 8. Schuljahr statt. Die Umbruchphase der Pubertät, in der sich auch religiöse Einstellungen wandeln, bleibt damit der zeitliche und inhaltliche Schwerpunkt der Konfi-Zeit.

## 2 *Die Konfirmandinnen und Konfirmanden*

### 2.1 *Perspektivenwechsel*

Die Zielsetzungen, Anforderungen und Inhalte der Konfi-Arbeit müssen von den Lebenswirklichkeiten, den Erfahrungswelten sowie den Entwicklungsaufgaben der Kinder und Jugendlichen her gedacht werden. Diesen Perspektivenwechsel immer wieder zu vollziehen bedeutet, die Kinder und Jugendlichen aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Planung und Gestaltung der Konfi-Arbeit zu beteiligen. Sie sollen mit ihren aktuellen Lebensfragen und religiösen Themen zu Wort kommen und diese auf die Inhalte des Glaubens beziehen lernen.

### 2.2 *Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen*

Allgemeine Aussagen über Kinder und Jugendliche, wie sie im Folgenden gemacht werden, sind dann hilfreich, wenn sie den Blick für die Einzelperson schärfen.

- Die Lebenswirklichkeiten junger Menschen werden heute durch einen starken gesellschaftlichen Wandel und durch eine Pluralität von Werten und Normen bestimmt. Sie begegnen einerseits einer großen kulturellen Vielfalt und werden andererseits von starken Tendenzen zur Individualisierung geprägt.
- In Cliques und Milieus erleben Kinder und Jugendliche Beziehungen und Orientierungen, aber auch Einschränkungen, Zwänge und Ausgrenzungen. Der Druck, eine eigene Lebensstilorientierung zu finden, stärkt den Einfluss der Gleichaltrigengruppe.
- Die Schule hat durch vermehrte Leistungsorientierung und längere Präsenzzeiten an der Schule im Rahmen von Ganztageschulen an Bedeutung im Leben der Kinder und Jugendlichen gewonnen.

- Die Sozialisation der Kinder und Jugendlichen im Familien-, Schul- und Ausbildungsbereich sowie ihre Freizeitgestaltung und Konsumhaltung werden zunehmend durch eine medienvermittelte Wirklichkeit bestimmt. Die Grenzen zwischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenwelt werden durchlässiger. Soziale Medien fordern Aufmerksamkeit und Zeit und bringen neue Herausforderungen wie den Umgang mit Cybermobbing mit sich.

## 2.3

### *Entwicklungsaufgaben*

Die Kinder im Alter von neun bis elf Jahren zeichnen sich meistens durch eine große Bereitschaft zu körperlicher Aktivität, durch eine nicht enden wollende Energie und eine ausdrucksvolle Emotionalität aus. Sie nehmen die Realität bewusst in ihre Kinderwelt hinein und finden so einen deutlichen Bezug zur Wirklichkeit. Eine altersentsprechende Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft entwickelt sich.

Das Einhalten von Absprachen und die Nutzung von Freiräumen unterstützen die Entwicklung ihres Selbstkonzeptes und Selbstwertgefühls. Eine Akzeptanz ihrer körperlichen Erscheinung als Jungen und Mädchen wird durch die Identifikation mit den gleichgeschlechtlichen Kindern in der Gruppe gefördert.

In diesem Alter ist der Gerechtigkeitssinn besonders stark ausgeprägt. Kinder nehmen andere Personen und andere Situationen bewusst wahr und werden zunehmend kritikfähig. Sie lernen in ihrem Verhalten Ursachen und Wirkungen ihrer Handlungen mit zu bedenken.

Eine verlässliche Beziehung zu Eltern oder anderen Bezugspersonen sowie die Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil ermöglichen die Entwicklung einer positiven, auch geschlechtsspezifischen Identität. Gute Vorbilder helfen in dieser Lebensphase den Kindern, in Echtheit, Wahrhaftigkeit und Liebe zu leben. Manche entdecken auch in dieser Zeit, dass sie sich zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlen.

In der Jugendphase muss der Abschied von der Kindheit geleistet werden. Die Jugendlichen beginnen, sich als zukünftige Erwachsene zu sehen. Die größere Individualisierung und Austauschbarkeit von Lebenskonzepten im Erwachsenenendasein erschweren diese Aufgabe.

Durch das Einnehmen unterschiedlicher Rollen und die Einübung sozialen Handelns werden die Beziehungen zu Gleichaltrigen und anderen Personen auf einer reiferen Basis gestaltet. Die Auseinandersetzung mit Werten und Normen und die Erprobung eines eigenen Standpunktes – oft gegen die Erwartungen der Erwachsenen – stärken ein eigenes soziales und ethisches Bewusstsein. Die Jugendlichen müssen die erneute Verunsicherung des Selbstkonzeptes und Selbstwertgefühls überwinden. Wenn sie ihre veränderte körperliche Erscheinung akzeptieren, werden sie einen liebevollen Kontakt zum eigenen Körper entwickeln. Die als zugleich faszinierend und bedrängend erlebte Sexualität muss in eine persönlich verantwortete Gestaltung von Liebe und Beziehung integriert werden.

Viele Jugendliche lösen sich emotional sehr früh von den Eltern. In Spannung dazu bleibt durch eine lange Schul- und Berufsausbildung in jedem Fall eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Elternhaus bestehen.

Die Jugendlichen brauchen in ihrem Streben nach Selbstständigkeit Unterstützung, um ihre soziale Kompetenz und Beziehungsfähigkeit weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

## 2.4

### *Religiöse Orientierung*

Kinder und Jugendliche brauchen altersgemäße Räume für Begegnungen und Erfahrungen. Dort haben sie Gelegenheit, ihren eigenen Glauben und ihre religiösen Erfahrungen einzubringen. Die Auseinandersetzung mit christlichen Traditionen und glaubwürdigen Personen der eigenen Kirche und anderer Konfessionen dient der Orientierung.

Die (Kinder und) Jugendlichen müssen als Teil der Gemeinde Jesu Christi ihre eigenen Lebens- und Sinnfragen stellen und beantworten können. Dabei benötigen sie seelsorgliche Begleitung und Gesprächspartnerinnen und -partner, die offen und fähig sind, die eigenen Wege junger Menschen zu respektieren. Viele Kinder und Jugendliche suchen „innere Räume“ und wollen ihre eigene Spiritualität entdecken. Sie müssen die Erfahrung machen: Ihnen wird zugetraut, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für sich selbst, die Welt Gottes und seine Geschöpfe zu übernehmen.

## 2.5

### *Inklusion*

Die uneingeschränkte Teilhabe am gemeinsamen Konfi-Unterricht ist ein Recht aller Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde (vgl. *EKD Orientierungshilfe 2015 und Behindertenrechtskonvention 2009*). Eine inklusive Konfi-Arbeit zu ermöglichen, ist die Aufgabe der ganzen Gemeinde. Widerstände, Befürchtungen und Ängste müssen ernst und die Chancen, Bereicherungen und theologischen Begründungen in den Blick genommen werden.

Darum gilt: „Kinder mit Behinderung sollen an der Konfirmation teilhaben“ (*Ausführungsbestimmung 10.4 der Konfo*). Die (Kinder und) Jugendlichen „mit Behinderung“ sind diejenigen, die einen anerkannten oder nicht anerkannten schulischen Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, Sprache, Verhalten, geistige Entwicklung, Lernen oder wegen einer chronischen Erkrankung haben. Sie werden inklusiv an allgemeinen Schulen oder an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (*SBBZ*) unterrichtet.

Wie alle anderen sind sie Glieder der einen Kirche Jesu Christi oder wollen es durch die Taufe werden. Eine Behinderung ist kein Grund dafür, Menschen von der Teilnahme an Gruppen auszuschließen genauso wenig von den Sakramenten oder der Konfirmation. Gottes Liebe und Zuwendung ist weder an individuelle

Fähigkeiten noch an physische Voraussetzungen gebunden. Das gilt auch für den Unterricht und alle Aktivitäten in der Gemeinde. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben oft die Möglichkeit, im Internat, im Heim oder ihrer Sonderschule den Konfi-Unterricht zu besuchen. In der Konfirmationsordnung sind sie ausdrücklich eingeladen, an der Konfirmation in ihrer Heimatgemeinde teilzunehmen. Die Kirchengemeinden sind herausgefordert, Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Kinder und Jugendlichen uneingeschränkt teilhaben können, auch solche, die im Sinne eines weiten Inklusionsverständnisses aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Kulturzugehörigkeit oder sozio-ökonomischem Status benachteiligt sind bzw. werden.

Dafür braucht es eine ganzheitliche, differenzierte Unterrichtsdidaktik und wo nötig auch den Unterricht im Team, barrierefreie Zugänge, Räume und Kommunikationsformen, sowie den Einsatz von Assistenzkräften, die über staatliche oder kirchliche Mittel finanziert werden. Die Landeskirche stellt dafür im Inklusionsfonds Mittel bereit. Es empfiehlt sich, fachliche Unterstützung bei Inklusionsberatern oder beim Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Anspruch zu nehmen.

Folgende Möglichkeiten haben sich bewährt:

- Die Kinder und Jugendlichen gehören zur Konfi-Gruppe ihrer Heimatgemeinde und nehmen dort an den Gottesdiensten und der Konfirmation teil.
- Die Kinder und Jugendlichen besuchen den Konfi-Unterricht in ihrer Schule, im Tagesstättenbereich oder im Heim. Sie feiern in dieser Gruppe Gottesdienste und Konfirmation.
- Die Kinder und Jugendlichen besuchen den Konfi-Unterricht in der jeweiligen Einrichtung. Sie feiern Gottesdienste und ihre Konfirmation in einer Kirchengemeinde, zu der sie und ihre Angehörigen Kontakt halten. Insbesondere die regelmäßige Begegnung mit Kindern und Jugendlichen aus dieser Gemeinde sollte im Vorfeld gefördert werden.

- Die Kinder und Jugendlichen nehmen in der jeweiligen Einrichtung an der Konfi-Arbeit teil, feiern aber Gottesdienste und ihre Konfirmation zusammen mit der Konfi-Gruppe in ihrer Heimatgemeinde. Eine Verbindung zur Konfi-Gruppe kann durch gegenseitige Besuche und „Patenschaften“ gefördert werden.
- Kinder- und Jugendliche mit einer komplexen Behinderung können auch in einem ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Rahmen getauft und konfirmiert werden sowie das Abendmahl feiern.

Eine inklusive Konfi-Arbeit wird nur gelingen, wenn alle Beteiligten, insbesondere die Konfi-Gruppe, dafür gewonnen werden. Bei der Planung der inklusiven Konfi-Arbeit können inklusive Unterrichtsideen (*kreative Lernformen, gegebenenfalls lese- und schreibunabhängige Arbeitsschritte, unterschiedliches Lern- und Arbeitstempo sowie Anschaulichkeit und konkretes Handeln*) sowie die Bildungspläne für den Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung in Baden-Württemberg im Fach Evangelische Religionslehre berücksichtigt werden.



## *Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter*

### *Lernort Gemeinde und Gemeindegruppe auf Zeit*

Konfi-Unterricht ist nicht Religionsunterricht. Er baut auf dem im Religionsunterricht Gelernten auf. Entscheidend für die Konfi-Arbeit ist der Lernort Gemeinde. Die Gemeinde ist der Lebensraum, in dem Konfi-Arbeit geschieht. Im Gottesdienst und in der Begegnung mit Personen und Gruppen, die sich in der Gemeinde engagieren und ihren Glauben leben, wird Leib Christi sichtbar und erfahrbar. Hier können Kinder und Jugendliche sich orientieren und sich mit Traditionen vertraut machen. Zugleich sind sie herausgefordert, eigene Ausdrucksformen des Glaubens zu entwickeln. Die Konfi-Arbeit ist deshalb Aufgabe der ganzen Gemeinde.

Als Lernort wird die Gemeinde konkret erfahrbar durch

- die Erfahrungen in der eigenen Gruppe,
- die Beteiligung an Angeboten der Jugendarbeit und an Jugendgottesdiensten,
- Konfi-Begleiterinnen und -Begleiter,
- Gemeindepraktika,
- die Beteiligung am Gemeindegottesdienst,
- die Mitwirkung an Gemeindeveranstaltungen,
- die Teilnahme an Kreisen oder Aktivitäten der Gemeinde,
- Erkundungen von Orten und Gebäuden in der Gemeinde,
- das Kennenlernen von diakonischen Aktivitäten und Einrichtungen.

## 3.2

### *Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchengemeinderat*

Kirchengemeinderat, Pfarrerin und Pfarrer verantworten gemeinsam die Konfi-Arbeit. Sie entscheiden über grundsätzliche Fragen wie die Durchführung von Konfi 3 und die Festlegung der verbindlichen bzw. freiwilligen Praxisfelder (siehe Kapitel 6). Der Konfi-Unterricht gehört zu den wesentlichen Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern. Sie sind verantwortlich für Inhalte und Themen (siehe Kapitel 5). Bei Stellenwechseln und längeren Vakanzen beraten die Schuldekanin oder der Schuldekan sowie die oder der Konfi-Bezirksbeauftragte in den Kirchenbezirken, wie eine profilierte Konfirmandenarbeit, insbesondere Konfi 3, erhalten bleiben kann. Einzelne Phasen des Konfi-Unterrichts können unter der Verantwortung der Pfarrerin und des Pfarrers von anderen geeigneten Personen durchgeführt werden.

Anzustreben ist ein Team aus Hauptamtlichen und ehrenamtlichen Teamerinnen und Teamern, das die Konfi-Arbeit gestaltet. Die Pfarrerin und der Pfarrer laden zu gemeinsamen Planungen und Vorbereitungen ein und unterstützen die Teamer/-innen bei ihren Aufgaben. Zwischen allen an der Konfi-Arbeit Beteiligten findet ein regelmäßiger Austausch statt.

## 3.3

### *Hauptberufliche, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende*

Christliche Lebensäußerungen werden durch Personen vermittelt. Konfi-Arbeit ist Beziehungsarbeit. Begegnungen mit Christinnen und Christen sind deshalb in der Konfi-Zeit sehr wichtig. Bei der Organisation ist darauf zu achten, dass kontinuierliche personale Beziehungen zu den an der Konfi-Arbeit Beteiligten über die ganze Konfi-Zeit hin möglich werden. Die Kinder und Jugendlichen erfahren durch die Begleitung von Gemeindegliedern, dass sie wertgeschätzt sind. Sie lernen unterschiedliche Personen kennen und entdecken die Vielfalt und den Reichtum der Gemeinde.

Gemeinsam mit anderen Christinnen und Christen lernen sie ihre persönlichen Gaben zu entfalten, eine eigene Spiritualität zu entwickeln, Gemeinschaft zu

gestalten und Nächstenliebe zu praktizieren. Es ist sinnvoll, besonders die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen und damit eine lebendige Brücke zur Jugendarbeit zu bauen.

Teamer/-innen in der Konfi-Arbeit werden angemessen ausgebildet, erhalten Beratung und Fortbildung und werden mit Unterrichtshilfen und -material ausgestattet.

In einem Einführungsgottesdienst werden sie der Gemeinde vorgestellt und beauftragt, um so die Bedeutung einer gemeinsam getragenen Verantwortung für die Konfi-Arbeit zu würdigen.

### *Eltern, Patinnen und Paten, Großeltern*

3.4

Konfi-Zeit und Konfirmation haben bei vielen Müttern und Vätern einen hohen Stellenwert. Manche finden wieder neu Zugang zu Kirche und Ortsgemeinde. Durch die Möglichkeit der Mitarbeit bei der Leitung einer Kleingruppe in Konfi 3, durch Elternabende und Gottesdienste können die Erwachsenen neue Erfahrungen in der Gemeinde sammeln. Hier kann vielfach auf die Erfahrungen der Familienzentren und der Familienarbeit zurückgegriffen werden. Konfirmandinnen und Konfirmanden sind, in Klasse 3 wie in Klasse 8, nicht nur auf dem Weg in die Selbstständigkeit, sondern immer auch Teil einer Familie. Dies gilt es bei allen Aktionen und Maßnahmen zu bedenken.

Die Elternmitarbeit wird sich in den beiden Phasen der Konfi-Zeit ganz unterschiedlich gestalten. In der ersten Phase, während der 3. Klasse, freuen sich die Kinder über eine aktive Beteiligung ihrer Eltern. Mütter und Väter übernehmen in dieser Zeit meist gerne Aufgaben und trauen sich eine Begleitung der Kinder in Kleingruppen zu. Darüber hinaus ist es sinnvoll, weitere Personen aus dem familiären Umfeld in die Konfi-Arbeit einzubeziehen. Grundsätzlich ist die Mitarbeit anderer Gemeindeglieder erwünscht.

Bei einer Mitwirkung von Müttern und Vätern ist eine fachliche Anleitung und

Begleitung durch die Pfarrerin und den Pfarrer oder andere geeignete Personen unverzichtbar. Auch Großeltern können einbezogen werden, die oft wichtige Vorbilder und Ansprechpartner der Konfirmandinnen und Konfirmanden sind.

Patinnen und Paten geben bei der Taufe das Versprechen, die Kinder bei ihren religiösen Fragen und auf ihrem Weg hinein in die Gemeinde zu begleiten. Durch veränderte Familienstrukturen bekommt dieses Amt einen neuen Stellenwert. Nicht selten ersetzen eine Patin oder ein Pate einen Elternteil. Vor allem in der Zeit der Pubertät können sie für die Jugendlichen zu wichtigen Bezugspersonen werden, wenn ein Gespräch mit den Eltern über manche Themen nicht unbelastet möglich ist. So wird die Patenbeziehung in der Konfi-Zeit neu belebt und verstärkt.

Bei Elternabenden oder anderen Veranstaltungen mit Eltern, Patinnen und Paten werden Themen aufgenommen, die in direktem Zusammenhang mit der Konfi-Arbeit stehen. Es werden gemeinsame Absprachen getroffen; sie sollten sich freilich nicht auf Organisatorisches beschränken. Bei geeigneten Themen und Anlässen können auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen werden.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Eltern, Patinnen und Paten einzubeziehen, z. B. durch

- die Leitung von Kleingruppen bei Konfi 3,
- die Mitgestaltung von Gottesdiensten in der Konfi-Zeit, vor allem auch des Konfirmationsgottesdienstes,
- Elternabende oder Elternstammtische, zu denen auch Patinnen und Paten eingeladen werden können,

- Beiträge aus beruflicher Erfahrung oder bürgerschaftlichem Engagement zu Themen des Konfi-Unterrichts,
- die Einladung zu einem Taferinnerungsgottesdienst oder Abendmahlsgottesdienst im Rahmen der Konfi-Zeit,
- Briefe an Patinnen und Paten,
- Gemeinsame Aktionen für Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern.

### 3.5

## *Aus- und Fortbildung*

Die gemeindepädagogische Arbeit hat in der Aus- und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern ihr eigenes Gewicht. In der Ausbildung für die Praxis in Pfarramt und Gemeinde wird die Konfi-Arbeit als besonderes gemeindepädagogisches Feld verstärkt thematisiert. Dabei werden auch die Möglichkeiten der Verknüpfung mit anderen Praxisfeldern aufgezeigt, insbesondere mit der Jugendarbeit. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen der Motivation, Reflexion und Erweiterung der fachlichen wie der personalen Kompetenz. Dabei hat die Schlüsselqualifikation der Teamfähigkeit einen besonderen Stellenwert. Das Pädagogisch-Theologische Zentrum (*ptz*) steht für Beratung und Begleitung zur Verfügung.

Für Hauptamtliche in der Jugendarbeit werden in Kooperation des *ptz* mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg Fortbildungsveranstaltungen insbesondere zur Verknüpfung von Jugend- und Konfi-Arbeit angeboten. In jedem Kirchenbezirk gibt es Beauftragte für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie wählen aus ihrer Mitte Vertreterinnen und Vertreter in

den Beirat für die Konfi-Arbeit in Württemberg. Dieser berät und begleitet das Pädagogisch-Theologische Zentrum und die Landeskirche in allen Fragen der Konfi-Arbeit.

Die Bezirksbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das ptz, informieren und beraten in Pfarrkonventen und Gemeinden und organisieren die kollegiale Fortbildung, z. B. in Form eines Arbeitskreises für Konfi-Unterricht (*AKKU*). Alle Hauptamtlichen in der Konfi-Arbeit werden dazu eingeladen. Der Kirchenbezirk stellt finanzielle Mittel für die Fortbildung zur Verfügung.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen. Sie erfolgt in Form von Mitarbeiterkreisen auf Gemeindeebene (*Vorbereitungen und Nachbesprechungen*) sowie durch Schulungen auf Bezirks- und Landeskirchenebene. Es empfiehlt sich, Haushaltsmittel, für die Fortbildung Ehrenamtlicher bereitzustellen. Den Ehrenamtlichen sollten für Schulungen und Arbeitsmittel keine Kosten entstehen.



# Rahmenbedingungen

## 4.1

### *Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden*

Die Konfi-Zeit schließt mit der Konfirmation im 8. Schuljahr ab. Die Konfirmation und der Schwerpunkt des Unterrichts liegen in der Pubertät – in der Phase der Ablösung, der Neuorientierung und der Herausbildung der eigenen religiösen Persönlichkeit. Es ist wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen in dieser Phase begleitet werden und Gemeinde lebensnah erfahren.

Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt einen zweiphasigen Unterricht im 3. und 8. Schuljahr (*Konfi 3/8*) einführen (vgl. § 6 Abs. 5 KonfO).

## 4.2

### *Zeitpunkt der Konfirmation*

Es stehen fünf Konfirmationssonntage in der Osterzeit zur Verfügung (§ 4 KonfO). Auf Quasimodogeniti, auch Weißer Sonntag genannt, wurde aus ökumenischen Gründen bewusst verzichtet. An diesem Sonntag feiern die katholischen Geschwister traditionell die Erstkommunion. Abweichend davon kann der Kirchengemeinderat aufgrund einer diesem Gestaltungsrahmens entsprechenden pädagogischen und theologischen Konzeption mit Genehmigung des Oberkirchenrats Konfirmationstage bestimmen, wenn die Konfi-Arbeit auch die Karwoche und die Osterfeiertage einbezieht.

## 4.3

### *Zeitraumen*

Der Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation beträgt mindestens 60 Zeitstunden oder 40 Unterrichtseinheiten von 90 Minuten. Einheiten von mindestens 90 Minuten sind empfehlenswert, weil dadurch die Qualität des Konfi-Unterrichts gestärkt wird. Themen und Inhalte können so intensiver und kreativer erschlossen werden.



Von den 60 Zeitstunden sind mindestens 50 in Klasse 8 zu erteilen. Dieser Mindeststandard kann nur erreicht werden, wenn die Mittwochnachmittage in Klasse 8 vollständig ausgeschöpft werden und zusätzliche Angebote wie Konfi-Wochenende, Konfi-Camp und Konfi-Tage gemacht werden.

Die Unterrichtszeit bezieht sich auf die Konfirmandinnen und die Konfirmanden – sie haben ein Recht auf 60 Stunden Konfi-Unterricht. Diese verstehen sich nicht als Dienstzeit für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die den Unterricht im Regelfall halten. Deshalb sollte auch bei dienstlicher Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers (*Pfarrkonvent oder anderweitige Fortbildung*) der Konfi-Unterricht nach Möglichkeit durch andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten werden.

In der Regel findet der Unterricht im 7. und 8. Schuljahr am Mittwochnachmittag statt. „Für den Konfi-Unterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.“

*(Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg § 1 Abs. 4).*

Neben dem Mittwochnachmittag bieten sich, besonders in der Kennenlern- und Orientierungsphase der Konfi-Zeit in Klasse 7, auch andere Organisationsmodelle oder Unterrichtsformen an: Block- oder Halbtage, Übernachtungsaktionen, Konfi-Wochenenden oder Konfi-Camp, die vielfach von den Bezirksjugendwerken durchgeführt werden. Bei der Gestaltung von Konfi-Samstagen ist darauf zu achten, Terminkonflikte mit Vereinen langfristig im Vorfeld auszuräumen und die Termine den Konfirmandenfamilien möglichst frühzeitig und verbindlich mitzuteilen.

#### 4.4

### *Anmeldung und Verbindlichkeit*

Die Teilnahme an der Konfi-Arbeit ist freiwillig. Die Anmeldung erfolgt durch die Konfirmandin oder den Konfirmanden sowie durch die Erziehungsberechtigten (vgl. 6.5 Ausführungsbestimmung zur KonfO).

Bei der Anmeldung zur Konfi-Zeit treffen die Konfirmandin, der Konfirmand und die Erziehungsberechtigten sowie die Unterrichtenden klare und verlässliche Absprachen und verpflichten sich, diese einzuhalten. Ein „Konfi-Vertrag“ kann dabei hilfreich sein. Einzelne Teile der Konfi-Arbeit können auch freiwillig stattfinden (z. B. *KonfiCup*). Die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden Unterrichtselementen und der Besuch des Religionsunterrichts sind Voraussetzungen für die Konfirmation.

Die Fragen des Aufschubs der Zulassung zum Konfi-Unterricht, des ganzen oder teilweisen Ausschlusses und der Aufschiebung der Konfirmation sind in § 6 und § 9 der Konfirmationsordnung geregelt.

#### 4.5

### *Inner- und übergemeindliche Zusammenarbeit*

An der Konfi-Arbeit beteiligen sich neben Pfarrerin und Pfarrer weitere Hauptamtliche und Teamerinnen und Teamer. Viele Bereiche der Gemeinde sind einbezogen.

Beschlussfassungen über die Konfi-Arbeit und ihre Organisation z. B. hinsichtlich der Konfirmationstermine bedürfen der Abstimmung zwischen den Gemeinden eines Kirchenbezirks. Wo es zu keiner Einigung kommt, vermittelt die Dekanin bzw. der Dekan.

Die Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden wird empfohlen. Schwerpunktsetzungen und gemeinsame Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind empfehlenswert. Auch im Blick auf die Mitarbeit der Eltern oder anderer Personen in Konfi 3 kann eine gemeindeübergreifende Vorbereitung hilfreich sein. In übergemeindlich angebotenen Projekten, Aktionen und Freizeitangeboten für die Konfirmandinnen und Konfirmanden erleben diese den Blick über den gemeindlichen Horizont hinaus.

Gruppen, die aus weniger als acht Konfirmandinnen und Konfirmanden bestehen, sollten nicht eigenständig, sondern in Kooperation mit Nachbargemeinden geführt werden. Gleichzeitig sollten – wenn nur eine Person unterrichtet – nicht mehr als 26 Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer Gruppe sein. Oft ist schon früher eine mindestens phasenweise Aufteilung einer großen Gruppe sinnvoll.

4.6

### *Unterrichtsformen*

Konfi-Freizeiten, Konfi-Wochenenden, Konfi-Camp, Gemeindepraktika sind konstitutive Elemente der Konfi-Arbeit. Sie bieten gute Voraussetzungen für Begegnungen, Gemeinschaft, Erlebnisse und erfahrungsbezogenes Lernen. Welche dieser Elemente verbindlich sind, ist vor Ort zu entscheiden.

4.7

### *Räume und Finanzmittel*

Die Kirchengemeinde stellt für die Konfi-Arbeit Mittel und Räume bereit, die eine gute Atmosphäre fördern und kreatives Arbeiten und das Einüben eigener Formen der Spiritualität ermöglichen. Entsprechende Zuschüsse für die Durchführung von Konfi-Freizeiten, Konfi-Wochenenden, Konfi-Camp sind erforderlich. Mitarbeitende werden mit guten Arbeitshilfen ausgestattet.

Eine finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Konfi-Zeit ist in der Regel zumutbar. Dabei gilt es insbesondere die finanziell belastete Situation von Alleinerziehenden im Blick zu haben und z. B. das Gemeindehaus als kostengünstigen Ort der Konfirmationsfeier anzubieten.

# Didaktik des Konfi-Unterrichts

## Perspektivenwechsel als didaktische Grundorientierung

Konfi-Arbeit wird nicht für, sondern mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geplant und gestaltet. Dies hat Konsequenzen für den Unterricht:

- Wie Kinder und Jugendliche ihren Glauben verstehen und ausdrücken, ist zentraler Inhalt des Unterrichts. Immer wieder werden deshalb Phasen eingeplant, in denen Kinder und Jugendliche ihr Verständnis einbringen können; damit wird dann in einem offenen Prozess, der wichtige neue Perspektiven eröffnet, möglichst konkret weitergearbeitet.
- Kinder und Jugendliche bringen häufig Vorbehalte und Einwände mit. Diese sind bei der Unterrichtsvorbereitung mitzubedenken, im Unterricht zu thematisieren und nicht vorschnell zu harmonisieren.
- Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, was Unterrichtsthema wird. Dass Beteiligung und Partizipation gewünscht sind, muss von Anfang an signalisiert werden. Die Wahl einer Gruppensprecherin oder eines Gruppensprechers ist hilfreich, um die Interessen der Konfirmandinnen und Konfirmanden gegenüber der Leitung zu vertreten.
- Perspektivenwechsel bedeutet nicht, dass allein das, was die Lernenden im Moment bewegt, Gegenstand des Unterrichts ist. Der Konfi-Unterricht führt Kinder und Jugendliche in die biblisch-christliche Glaubenstradition ein und gibt Hilfen, diese Tradition mit dem eigenen Leben in Beziehung zu setzen. Er stellt Angebote aus Bibel und Katechismus zur persönlichen Orientierung und zur kritischen Auseinandersetzung bereit. Persönliche Aneignung und Vermittlung sind keine Gegensätze, sondern in wechselseitiger Verschränkung zu denken.

- Zugänge zu den Inhalten biblischer Glaubensüberlieferung werden eröffnet, die einerseits im Verstehenshorizont junger Menschen liegen und diesen andererseits weiten. Deshalb werden im Unterricht elementare Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen aus ihrer Lebenswelt mit Inhalten des christlichen Glaubens oder auch mit Fremdheitserfahrungen (z. B. liturgischen Ritualen) verbunden.

## 5.2

### *Didaktische Prinzipien*

Damit Konfi-Arbeit im Sinne des Perspektivenwechsels gestaltet werden kann, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Kinder und Jugendliche werden mit ihren Fragen, Interessen, Wünschen und auch Widerständen beteiligt und als Partner anerkannt. Sie haben eigene Vorstellungen, wie sie sich als Personen mit ihren Möglichkeiten und Fragen in den Konfi-Unterricht einbringen können.

Die Konfi-Arbeit ist ein Gruppenprozess, der bewusst wahrgenommen und gestaltet wird. Aufgrund von Geschlecht, Entwicklung, Sozialisation und Bildung bringen Kinder und Jugendliche ganz unterschiedliche persönliche Voraussetzungen mit. Unterschiedlichkeit und Beziehungen von Mädchen und Jungen spielen eine große Rolle.

Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (*Clique, Verein, Schulklasse*) beeinflusst das Unterrichtsgeschehen in starkem Maße.

Konsequenzen für den Unterricht:

- Gruppenprozesse bewusst wahrnehmen und gestalten.
- Differenzierte Angebote unterbreiten.

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, dass sie die Bedeutung des Evangeliums und des Katechismus in konkreten Lebens- und Gemeindegemeinschaften erfahren, aussprechen und mitgestalten können.

Sie haben religiöse Vorstellungen und Überzeugungen, die sie jedoch oft nicht in der Sprache der christlichen Tradition äußern. Ihre Auffassungen sind bedeutsam; sie berühren religiöse Grundfragen.

Konsequenzen für den Unterricht:

- Kinder und Jugendliche an der Auslegung des Evangeliums und an der Aktualisierung der Glaubenstradition der Kirche beteiligen.

Konfi-Unterricht ist handlungsbezogen und erfahrungsorientiert. Im praktischen Tun und in konkreten Begegnungen können junge Menschen die Bedeutung des Evangeliums entdecken. Viel hängt davon ab, auf welche Weise das Gespräch über Glaubensinhalte geführt wird und ob es die Erfahrung vermittelt, angenommen und verstanden zu werden.

Konsequenzen für den Unterricht:

- Differenzierte Lernformen, erlebnis- und erfahrungsorientierte, ganzheitliche und gestalterische Methoden ermöglichen.
- Rituale und religiöse Praxis einüben.

Konfi-Unterricht braucht glaubwürdige Lehrpersonen. Er ist in starkem Maße davon abhängig, wie es den Unterrichtenden gelingt, ein Unterrichtsklima zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche sich wahrgenommen fühlen. Junge Menschen haben ein gutes Gespür dafür, ob die Lehrpersonen zu dem stehen, was sie vertreten, und sich in die Gruppe einfühlen. Sie fragen nach Positionen in Lebens- und Glaubensfragen.

Konsequenzen für den Unterricht:

- Den persönlichen Standpunkt gesprächsbereit und offen in den Unterricht einbringen und die Rolle klären, die die Unterrichtenden gegenüber den Kindern und Jugendlichen einnehmen.

Die Kirchengemeinde ist der konkrete Lernort der Konfi-Arbeit. Ziele und Inhalte sind davon nicht zu lösen.

Für das Gelingen der Konfi-Arbeit ist es von grundlegender Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche als Gemeindeglieder willkommen und anerkannt sind. Sie brauchen Räume, die ihnen die Möglichkeit der Erprobung und des Experimentierens auch in Fragen des Glaubens bieten. In der Begegnung mit Menschen, die ihren Glauben leben, wird die Kirchengemeinde als Ort erfahren, an dem Glauben Gestalt annimmt.

Konsequenzen für den Unterricht:

- Formen entwickeln, die Kinder und Jugendliche erfahren lassen, dass sie willkommen sind.
- Konfi-Arbeit mit anderen Feldern der Jugend- und Gemeindegarbeit vernetzen.
- Organisationsformen schaffen, die Begegnungen mit Personen und Gruppen aus der Gemeinde möglich machen.
- Verantwortung und Aufgaben übertragen.

### 5.3

#### *Inhalte und Themen des Konfi-Unterrichts*

Im Folgenden wird unterschieden zwischen Inhalten und Themen. Die Hauptstücke des württembergischen Katechismus sind der inhaltlich verbindliche Grundbestand. Davon zu unterscheiden sind die Themen, die Zugänge zu den Inhalten aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen und der Gemeinde eröffnen sollen. Durch diese Themen wird der Katechismus exemplarisch und elementar erschlossen. Gleichzeitig ergibt sich für die Themen und Fragen der Jugendlichen durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Katechismus eine neue und vertiefende Sichtweise.

Der Konfi-Unterricht hat seinen kirchlichen Bezugsrahmen in Taufe und Konfirmation. Die Hauptstücke des Katechismus, also Taufe, Abendmahl, Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote und Vaterunser, sind verbindlicher Inhalt des Konfi-Unterrichts. In diesen Hauptstücken ist die „Summe“ des Evangeliums zusammengefasst. Elementare biblische Geschichten sind zum Verständnis und zur Einordnung der Katechismusstücke unverzichtbar.

Die folgende Gliederung orientiert sich an den vier Zielen der Konfi-Arbeit  
(siehe Kapitel 1):

||| *Ziel 1: Kinder und Jugendliche lernen wesentliche Inhalte der biblischen Botschaft verstehen und auf ihr Leben zu beziehen.*

Der Konfi-Unterricht will die Botschaft des Evangeliums den Kindern und Jugendlichen als tragfähige Grundlage für ihr Leben nahebringen. Über Generationen hat der Katechismus den Konfi-Unterricht inhaltlich und methodisch geprägt. Der Wortlaut des Katechismus wurde memoriert und erklärt. In der Antwort auf die Frage „Was ist das?“ sollte jedoch nicht nur Wissen vermittelt, sondern sollten Jugendliche zu eigenverantworteter Übernahme der Glaubenstradition angeleitet werden.

Die heutige Frage von Jugendlichen „Was bringt’s?“ ist auch als Frage nach der Bedeutsamkeit des christlichen Glaubens für das eigene Leben zu verstehen. Die Jugendlichen müssen eine eigene Sprache finden, um die überlieferten Glaubensinhalte mit ihren Worten auszudrücken. Wenn dies im Konfi-Unterricht gelingt, wird der ursprünglichen Absicht des Katechismus Rechnung getragen. Entscheidend ist der Prozess, in dessen Verlauf der Inhalt mit dem Erfahrungshorizont der Kinder und Jugendlichen verknüpft wird. Es gilt Themen zu finden, die die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen mit den Glaubensinhalten der Hauptstücke in elementarisierender Weise verschränken



(*katechetischer Prozess*). Es geht dabei um eine exemplarische Erarbeitung der Hauptstücke. Jeder Inhalt, der bearbeitet wird, kann unter mehreren thematischen Aspekten erschlossen werden. Bei der Wahl eines thematischen Schwerpunkts wird die Situation der Gruppe und der Gemeinde vor Ort ausschlaggebend sein.

Die Offenheit, den Inhalt unter verschiedenen Themen zu bearbeiten, wird zum didaktischen Prinzip.

Erklärungen zu den Hauptstücken des Katechismus können Anregung und Hilfe sein, mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden nach zeitgemäßen und eigenen Erklärungen zu suchen.

Die Erschließung der beiden Sakramente Taufe und Abendmahl verbindet Konfi 3 und Konfi 8. In Konfi 3 bilden sie den Schwerpunkt.

||| *Ziel 2: Kinder und Jugendliche werden auf dem Weg des christlichen Glaubens begleitet, zu eigenen Ausdrucksformen des Glaubens ermutigt und werden so sprachfähig auch gegenüber anders Glaubenden.*

Kinder und Jugendliche fragen nach der Bedeutung des christlichen Glaubens für ihr Leben. Dabei spielen die Fragen nach Gott, nach Anfang und Ende des Lebens, die Frage nach dem „Warum?“ des Leids eine wichtige Rolle. Diesen Fragen wird sich der Konfi-Unterricht in besonderem Maße zuwenden.

Im Übergang von der Kindheit zur Erwachsenenwelt werden neben den religiösen Fragen auch solche nach Identität und Selbstwert, Freundschaft und Sexualität, Zukunftshoffnungen (*Arbeit*), Schule und Familie gestellt. Um über diese Fragen

ins Gespräch zu kommen, spielt die Beziehungsdimension eine wichtige Rolle. Auch Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung werden wichtige Themen für die Jugendlichen, ebenso wie die Frage nach dem Verhältnis der eigenen zu den anderen Religionen.

||| *Ziel 3: Kinder und Jugendliche fühlen sich als Gemeindeglieder willkommen und anerkannt und erleben eine gute Gemeinschaft in ihrer Gruppe.*

Das heißt konkret: Das Zusammenleben in der Konfi-Gruppe und der Umgang miteinander ist beispielhaft für christliche Gemeinschaft. Daneben lernen die Jugendlichen in Gemeindepraktika (*Konfi 8*) Aufgaben und Dienste der Kirche kennen. Öffentliche Berichte über ihre Erfahrungen im Praktikum sind für die Gemeinde informativ und für die Jugendlichen zugleich eine Möglichkeit der Mitgestaltung. Sie erfahren dabei die Anerkennung durch die Gemeinde. Gottesdienst als zentrale Wesensäußerung der Kirche muss so gestaltet sein, dass sich Kinder und Jugendliche einbezogen fühlen (*siehe Kapitel 7*). Im Gottesdienst begegnet Kindern und Jugendlichen oft eine Praxis, die ihnen fremd ist, ihnen aber zugleich neue religiöse Dimensionen erschließt und sie mit Ausdrucksformen des christlichen Glaubens vertraut macht. Die Lebensthemen von Jugendlichen müssen im Gottesdienst ihren Platz finden. Eine besondere Chance ist die Begegnung mit Menschen in der Gemeinde. Konfi-Arbeit ist eine „lebendige Erzählgemeinschaft“ derer, die miteinander auf dem Weg des Glaubens sind. Begleitmodelle sind dafür hilfreich.

||| *Ziel 4: Kinder und Jugendliche entwickeln einen eigenen Standpunkt und lernen, Verantwortung in ihren Lebenswelten zu übernehmen.*

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden erfahren auf vielfältige Weise, dass sie von Gott gewollte und bejahte Menschen sind. Sie haben ihre eigene Würde und tragen damit Verantwortung für sich selbst und andere. Die Fragen der Kinder und Jugendlichen werden mit grundlegenden Aussagen des christlichen Glaubens so ins Gespräch gebracht, dass sich ethische Entscheidungsmöglichkeiten anbieten, an denen sie sich orientieren können. So lernen sie eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

## 5.4

### **Memorierstoff**

Die folgenden fett gedruckten Texte und Fundstellen sind verpflichtender Memorierstoff. Weiter sind Texte und Bibelworte aufgenommen (*nicht im Fettdruck*), die für unsere Kirche und Gesellschaft von hoher theologischer und kultureller Bedeutung sind. Sie ersetzen nicht die Erklärungen Kinder und Jugendlicher, die sie aus ihrer eigenen Erfahrungswelt schöpfen. Für die Auswahl wichtiger Lieder sei auf die Kernliederliste weiter unten verwiesen.

#### **Die Taufe**

**Auftrag zur Taufe** (Mt 28,18b-20)

Jes 43,1b-4

Jes 54,10

Mk 10,14b

„Was ist die Taufe? Die Taufe ist ein Sakrament ...“

(nach den Fragstücken des Johannes Brenz von 1535)

#### **Das Abendmahl**

**Einsetzungsworte nach der Abendmahlsagende**

Ps 103,1-4 sind nicht die Einsetzungsworte nach der Abendmahlsagende

Ps 34,9

Offb 3,20

„Wir bekennen mit unseren Vätern: Das Abendmahl ist ein Sakrament ...“

(nach den Fragstücken des Johannes Brenz zum Abendmahl)

## ***Das Glaubensbekenntnis***

### **Das Apostolische Glaubensbekenntnis**

zum 1. Artikel: Ps 104,24

zum 2. Artikel: Joh 3,16

zum 3. Artikel: 2 Tim 1,7

Erklärungen zum Glaubensbekenntnis aus dem Kleinen Katechismus  
Martin Luthers

## ***Das Gebet***

### **Das Vaterunser (agendarischer Text)**

in Lk 11,9 steht nicht das Vaterunser

**Ps 23,1-6**

Ps 91,1-2

„Das Gebet ist ein Reden des Herzens mit Gott ...“

*(aus dem Konfirmationsbuch der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 1908)*

## ***Die Gebote***

### **Die Zehn Gebote**

#### **Das Doppelgebot der Liebe (Mt 22,37-39)**

Ps 119,105

Mi 6,8

Erklärung zum ersten Gebot aus dem Kleinen Katechismus Martin Luthers

Erklärungen zum zweiten bis zehnten Gebot aus dem Kleinen Katechismus

Martin Luthers

## 5.5

### ***Methoden im Konfi-Unterricht***

Im Konfi-Unterricht finden Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Schularten mit unterschiedlichen Begabungen und religiösem Vorwissen zusammen. Je vielfältiger und kreativer die Methoden sind, umso größer sind die Chancen, möglichst viele Konfirmandinnen und Konfirmanden am Unterricht zu beteiligen.

Durch den Perspektivenwechsel werden sie aktiv in Planung und Gestaltung einbezogen.

### 5.5.1

## *Methoden im Konfi 7/8*

Rituale zu Beginn und als Abschluss: Es ist nötig, die Anfangs- und Abschlussituation bewusst zu gestalten. Elemente für ein liturgisch gestaltetes Eingangsritual sind u. a. Lied, Text, Psalm und Gebet. Die Anfangs- und Abschlussliturgie ist ein Erfahrungsfeld für die Jugendlichen, um ihre religiösen Empfindungen wahrzunehmen und eigene Ausdrucksformen zu erproben und zu finden. Sie ist eine Brücke zum Gottesdienst. Der Raum und die Raumgestaltung spielen beim liturgischen Beginn eine zentrale Rolle. Der Kirchenraum, aber auch Gestaltungselemente wie Kerzen, Bücher, Bilder, Blumen, meditative Musik, Tanz, Stillephasen unterstützen die Jugendlichen in diesem Findungsprozess.

Musik spielt eine entscheidende Rolle im Leben der Jugendlichen. Während Kinder besonders gerne singen, hören Jugendliche eher (*ihrer*) Musik zu. Ein Grundbestand an christlichen Liedern (*neue und alte*) sollte eingeübt werden. Zur Gestaltung einer Unterrichtsstunde bieten sich folgende Methoden und Verfahren an:

Die Eingangsphase in ein Thema muss eine gute Lernatmosphäre herstellen. Dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

Eigene Meinung einbringen:

Jugendliche sollen mit ihren Vorstellungen zu Wort kommen. Sie brauchen deshalb Ermutigung, was sie beschäftigt, offen auszusprechen. Damit haben die Jugendlichen die Möglichkeit, den Lernprozess mitzugestalten und eigene Themen einzubringen.

Begegnungen ermöglichen:

Durch Besuche, Interviews, Erkundungen und Exkursionen erfahren die

Konfirmandinnen und Konfirmanden, dass das, was im Konfi-Unterricht geschieht, Bedeutung für die Lebensgestaltung hat.

Aneignungsphase – eigene Zugänge finden: Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für die Jugendlichen, zu einem Thema eigene Zugänge zu entdecken. Spiele, Bilder, Texte, Collagen, Plakate, Musikinstrumente, Bildgeschichten, Hörspiele usw. motivieren, sich mit den Inhalten des Konfi-Unterrichts kreativ auseinanderzusetzen.

Abschlussphase – Erarbeitetes reflektieren und präsentieren: Die Ergebnissicherung dient dazu, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden die eingebrachten Erfahrungen am Schluss der Themeneinheit noch einmal reflektieren und wenn möglich öffentlich vorstellen können.

Grundlegende Arbeitsformen: In einer offenen, dialogischen Unterrichtsform wechseln kurze Arbeitsphasen in der Gesamtgruppe mit Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit, um möglichst viele aktiv am Unterrichtsgeschehen zu beteiligen. Bei der Auswahl von Arbeitsformen sind geschlechtsspezifische Besonderheiten zu beachten. Es kann sinnvoll sein, eine Mädchen- bzw. Jungengruppe zu bilden, damit unterschiedliche Interessen frei geäußert werden können (*evtl. zeitweilig für bestimmte Themen*). Daher sind verstärkt Methoden einzusetzen, die auf Eigenständigkeit zielen. Kreative und spielerische Methoden geben den Einzelnen die Möglichkeit, ihre unterschiedlichen Begabungen einzubringen. Wenn es im Konfi-Unterricht etwas zu erkunden, zu bauen, zu diskutieren, zu erleben, zu meditieren, zu befragen und zu spielen gibt, bleiben an Inhalt und Prozess gute Erinnerungen.

Auswendiglernen von Katechismustexten, biblischen Worten und Liedern hatte einen festen Platz im Konfi-Unterricht. Dazu sieht dieser Gestaltungsrahmen den verbindlich vereinbarten Memorierstoff vor. Es gibt einen Kernbestand an

elementaren Texten, die so wichtig sind, dass sie immer noch auswendig gelernt werden sollen.

Dazu gehören Worte, die

- die Grundlagen der christlichen Glaubensstradition in elementarer Weise zum Ausdruck bringen und erkennbar machen,
- im Gottesdienst und in der liturgischen Praxis der Gemeinde vorkommen,
- im persönlichen Leben der Kinder und Jugendlichen zur Orientierung dienen und im Blick auf ihre Frömmigkeitspraxis Bedeutung gewinnen.

Die Bedeutung dessen, was auswendig zu lernen ist, muss für Jugendliche nachvollziehbar und einsichtig gemacht werden.

Lieder, Gebete, Bibelworte und Katechismusstücke werden am besten dadurch gelernt, dass sie im Gottesdienst, in liturgischen Feiern oder in der Liturgie des Konfi-Unterrichts regelmäßig wiederkehren. Nur der Lernstoff, mit dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden sich vielfältig beschäftigt haben und den sie aktiv verarbeiten konnten, bleibt ihnen auch in Erinnerung.

## 5.5.2

### *Methoden im Konfi 3*

Die meisten der didaktischen Grundsätze für Konfi 8 gelten auch für Konfi 3. Durch die für dieses Alter typische Spontaneität ist bei vielen Themen der Zugang einfacher zu gewinnen als in Konfi 8. Die Vorliebe für Spielen und Bewegung ermöglicht vielfältige Handlungsformen.

In der Regel zeigen Kinder dieser Altersphase eine natürliche Neugierde und lassen sich durch unterschiedliche Methoden begeistern.

Gelingende Lernprozesse sprechen alle Sinne an: Eine ganz besondere Rolle spielt dabei die Bewegung. Kinder können im Tanzen und Singen durch die Sprache des

Körpers ausdrücken, was sie empfinden. Klatschen, Stampfen, Trommeln, Mimen und Spielen sind Ausdrucksmöglichkeiten für die Kinder, um ein Lied zu begleiten oder dieses Lied und damit auch das Thema ganz auszuleben. Zugleich verstärkt das Singen das Gefühl der Gemeinschaft und verbindet die einzelnen Gruppen in der Großgruppe miteinander.

Freude am Feiern und am Erzählen: In Konfi 3 sollen das Feiern und der Gottesdienst im Vordergrund stehen. Hierbei lassen sich die Kinder ganzheitlich mit allen Sinnen einbeziehen. Sie übernehmen gern einzelne Aufgaben oder liturgische Teile und können auf diese Weise auch Erwachsenen liturgische Elemente neu erschließen.

Bedeutsam ist in dieser Altersstufe die Freude am Zuhören und die Liebe zu Geschichten, sodass viele Zugänge bevorzugt über das Erzählen oder auch das Vorlesen möglich sind. Oft sind es die Geschichten, die sich mit einem bestimmten Thema auch noch nach längerer Zeit verknüpfen.

Den Kleingruppen kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie schaffen eine familiäre Atmosphäre, die den Kindern dieser Altersgruppe sehr entgegenkommt; intensive Gespräche und der Blick für die Belange der einzelnen Kinder gehören selbstverständlich dazu. Die Kinder erleben sich als Teil ihrer Familie und entwickeln in der Regel keine Widerstände, wenn ihre eigenen Eltern mitarbeiten. Kreative Methoden (*Backen, Basteln, Tanzen, Musizieren usw.*) lassen sich in Kleingruppen leichter umsetzen.

## 5.6

### *Organisationsformen in Konfi 7/8 neben dem Mittwochnachmittag*

Block- und Seminarform (*siehe auch 6. Praxisfelder der Konfi-Arbeit*): Ergänzend zur Unterrichtszeit am Mittwochnachmittag, die nach der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg von Schulunterricht freigehalten ist, bieten sich Block- und Seminarformen an. Die Zusammenfassung mehrerer Stunden in größere „Unterrichtsblöcke“ erweitert das Spektrum der Arbeits- und Sozialformen und stärkt das Profil der Konfi-Arbeit. Viele handlungsorientierte



Methoden wie Rollen- oder Planspiele, größere gestalterische Aufgaben, Exkursionen und Begegnungen lassen sich nur so gut umsetzen.

Block- und Seminarformen fördern die Beziehungen in der Gruppe und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie begünstigen die Mitwirkung von Teamern und weiteren Personen aus der Gemeinde.

Praktikum: Die Jugendlichen absolvieren während ihrer Konfi-Zeit in Kleingruppen zusätzlich bzw. zeitlich begrenzt ein Praktikum in der Gemeinde. Sie erleben die Personen und Dienste unterschiedlicher gemeindlicher und diakonischer Einrichtungen und Angebote.

5.7

### *Organisationsformen in Konfi 3*

Kleingruppe und Großgruppe: In Konfi 3 empfiehlt es sich, die Konfirmandengruppe in mehrere Kleingruppen aufzuteilen, die sich wöchentlich treffen. Dazwischen gibt es je nach Absprache gemeinsame Gruppenstunden, in denen sich alle zu bestimmten Themen, Gottesdiensten und Aktionen treffen. Damit diese unterschiedlichen Organisationsformen aufeinander abgestimmt sind, braucht Konfi 3 verbindliche Regelungen, die das Verhältnis von Großgruppe zu Kleingruppe festlegen.

Wöchentliche Kleingruppe: Die Kleingruppen kommen wöchentlich zusammen, wobei es sinnvoll ist, mit den Schulen wegen des Ganztagesbetriebs eine Vorabsprache über den Wochentag zu treffen. Je nach Möglichkeiten kommen sie bei den Mitarbeitenden zu Hause oder in den Räumen der Gemeinde zusammen. Jede Kleingruppe hat in der Regel denselben Ablauf und damit auch dieselben liturgischen Elemente, Geschichten, Lieder und Bastelarbeiten.

Hilfreich kann es sein, wenn sich zur Leitung einer Kleingruppe ein Team bildet. Diese Mitarbeitenden treffen sich regelmäßig zur Vor- und Nachbereitung der Gruppenstunden. Dabei werden das Thema der Stunden, die Methoden, das Arbeitsmaterial und die liturgischen Elemente abgesprochen. Nahtstellen der

Gruppenstunde werden gemeinsam geklärt. In dieser Vorbereitung muss Zeit sein, um persönliche Rückfragen zu stellen und gute und schwierige Erfahrungen aus den Gruppen auszutauschen.

Je nach zeitlichen Möglichkeiten können sich alle Mitarbeitenden der Kleingruppen zur gemeinsamen Vorbereitung entweder wöchentlich oder monatlich treffen. Eine übersichtliche schriftliche Fixierung der einzelnen Stunden ist erforderlich.

Die Großgruppe: Sie verbindet den Konfi-Jahrgang. Mindestens einmal monatlich kommt die Großgruppe in den Räumen der Gemeinde zusammen. Dabei kann es sich um ein Kennenlernen der Kirche, eine Kirchturmbesteigung oder um ein gemeinsames Thema handeln, das in der Großgruppe erlebt wird. Auch in der Großgruppe haben all die Elemente ihren Platz, die schon in den kleinen Gruppen geübt wurden. Das Singen spielt hierbei eine große Rolle.

Der gemeinsame Gottesdienst: Während der Konfi-3-Zeit nehmen die Kinder an Kinder- und Familiengottesdiensten der Gemeinde teil. Sie bringen ihre Themen und Elemente ein. Der Tauferinnerung und dem Abendmahl kommen dabei besondere Bedeutung zu. Das Abendmahl kann im Gemeindegottesdienst, Familiengottesdienst, Kindergottesdienst und in der Konfi-Gruppe gefeiert werden. Es gelten die Bestimmungen der württembergischen Abendmahlordnung. Die gemeinsamen Gottesdienste helfen, die Konfi-3-Zeit zu strukturieren.

# Praxisfelder der Konfi-Arbeit

## 6.1

### *Lebensraum Gemeinde*

Die Konfi-Arbeit wird von der gesamten Gemeinde gestaltet. Nicht nur Pfarrerin und Pfarrer sind wichtige Bezugspersonen. In der Konfi-Arbeit begegnen den Kindern und Jugendlichen viele Christinnen und Christen, die die Gemeinde als Lebensraum prägen und gestalten (*siehe Kapitel 3*).

Diese Begegnungen, die sich während der Konfi-Zeit ereignen, sind für die Kinder und Jugendlichen prägend. An den dabei gewonnenen Eindrücken machen sie unter anderem fest, ob der christliche Glaube für sie bedeutsam wird und ob sie sich auch nach der Konfirmation ein Leben in einer Gemeinde vorstellen können. Kinder und Jugendliche wollen Glauben und Gemeinde konkret erfahren. Sie prüfen, ob Kirche für sie interessant ist, ob die erlebten Personen „echt“ sind und ob ihnen als Jugendliche Interesse entgegengebracht wird.

## 6.2

### *Gemeindepraktikum*

Kinder und Jugendliche lernen im Gemeindepraktikum Angebote und Dienste der Gemeinde und darüber hinaus kennen. Sie arbeiten in einem oder mehreren Bereichen mit (*z. B. Jungschar, Kinderkirche, Kinderbibelwoche, Diakonie*).

So erfahren sie, dass Kirche sich nicht auf den sonntäglichen Gottesdienst und die Kinder- und Jugendarbeit beschränkt und dass sie selbst das Gemeindeleben mitgestalten können.

## 6.3

### *Begleitmodelle*

Bewährt haben sich Modelle, in denen während Konfi 8 einzelne Personen die Konfirmandinnen und Konfirmanden persönlich oder in Kleingruppen begleiten. Die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie wertgeschätzt sind und als Einzelne wahrgenommen werden. Pro Monat findet mindestens ein Kontakt zwischen den Jugendlichen und den Konfirmandenbegleiterinnen und -begleitern statt.

## 6.4

## *Mehrtägige Blockseminare und Freizeiten*

Diese sind wesentlicher Teil der Konfi-Arbeit. Hier wächst Gemeinschaft in der Gruppe. Gemeinsames christliches Leben wird eingeübt. Jugendliche können während einer Freizeit in besonderer Weise ihre Lebenswelt einbringen und Beziehungen zu den Haupt- und Ehrenamtlichen aufbauen, soweit sie ihnen vertrauenswürdig erscheinen. Ebenso können die Verantwortlichen die Konfirmandinnen und Konfirmanden außerhalb des Unterrichts erleben. Die Kinder und Jugendlichen erfahren exemplarisch, wie die Bezugspersonen ihr Christsein im Alltag gestalten. Gemeinschaftsfördernde Programmpunkte, gemeinsames Feiern und Arbeiten sind wichtige Elemente der Freizeit. Gleichzeitig werden Kontakte geknüpft, die später als wertvolle Brücken in die Gemeinde- und Jugendarbeit dienen.

Die Blockseminare und Freizeiten werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Teamerinnen und Teamern, Pfarrerin und Pfarrer gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Regionale oder bezirksweite Konfi-Camps sind eine bewährte Form der Vernetzung mit anderen Gemeinden.

## 6.5

## *Jugendarbeit*

Der Jugendarbeit kommt in der Konfi-Zeit eine eigene Bedeutung zu. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben durch ihr Alter eine natürliche Nähe zu den Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie helfen ihnen, in der Gemeinde ihren Lebensraum zu finden. Das fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mehrfacher Weise heraus:

- Sie gestalten die Konfi-Arbeit aktiv mit und sorgen dafür, dass während der Konfi-Zeit ansprechende Angebote für junge Menschen gemacht werden.
- Sie stellen in ihrer Person eine Verbindung zur Jugendarbeit der Gemeinde her, die auch über die Konfi-Zeit hinaus tragfähig sein kann. Konfi-Clubs, Gruppenangebote auf Zeit, Mitarbeit in Projekten und Freizeiten, Schnupperkurse „Jugendarbeit“ und gemeinsame Aktionen schaffen

Beziehungen und lassen die Jugendarbeit auch als Lebensraum Gestalt gewinnen (*siehe Kapitel 9*). Die bundesweite Konfi-Studie hat empirisch belegt, wie wichtig Teamerinnen und Teamer für die Integration von Konfirmandinnen und Konfirmanden in die Gemeinde sind.

- Bei einer zweiphasigen Konfi-Arbeit bauen die Angebote der Jugendarbeit eine Brücke zwischen Konfi 3 und Konfi 8.

6.6

### *Projekte und Aktionen*

Kinder und Jugendliche erfahren in Projekten und Aktionen, dass sie in dieser Gesellschaft und Kirche gefragt sind. Sie sind Partnerinnen und Partner, die mit ihren Möglichkeiten etwas bewegen können. Sie übernehmen Verantwortung und üben zivilgesellschaftliches Engagement ein, etwa indem sie Nisthilfen für Wildbienen aufstellen oder Weihnachtsgeschenke für Flüchtlinge sammeln. Gleichzeitig lernen sie wichtige Einrichtungen und Werke kennen. Das Konzept des Service Learning bietet dazu ein ausgearbeitetes Curriculum.

6.7

### *Brückenangebote zwischen Konfi 3 und Konfi 8*

Zwischen den beiden Unterrichtsphasen Konfi 3 und Konfi 8 liegen mehr als vier Jahre. Dieser Zeitraum kann durch unterschiedliche Angebote für Kinder und Jugendliche überbrückt werden. Mit regelmäßigen Angeboten (*wie Kindergottesdienst, Jungschar, Kinderchor, offenen Treffs*), **Projekten** (*wie Kinderbibelwochen*) **oder Einzelveranstaltungen** (*wie Familiengottesdiensten, Festen, Treffen der Kleingruppen*) können Kinder und Jugendliche von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen begleitet werden.

6.8

### *Zusammenspiel in der Gemeinde*

Konfi-Arbeit verbindet verschiedene Bereiche der Gemeinde. Darin liegen Chancen und Herausforderungen. Mitarbeitende aus verschiedenen Bereichen der Gemeinde gestalten die Konfi-Zeit mit im Konfi-Unterricht, in

Gemeindepraktika, in Gottesdiensten oder Brückenangeboten. Besonders das Zusammenspiel von Konfi-Arbeit mit Kindergottesdienst, Jugendarbeit und Religionsunterricht muss aufeinander abgestimmt werden. Es gilt, Landschaften statt Inseln zu gestalten. Dies erfordert eine klare gemeindepädagogische Konzeption, die der Gemeinde bekannt ist und von ihr mitgetragen wird. Regelmäßig stattfindende Runde Tische der Verantwortlichen für Konfi- und Jugendarbeit auf Orts- und Bezirksebene sind dafür hilfreich.

Nur wenn klar definiert ist, was jeder Partner einbringt, sind sinnvolle Ergänzungen möglich. Dazu gehört, dass Themen und Methoden, aber auch gegenseitige Erwartungen miteinander abgesprochen sind. In Aus- und Fortbildung von Ehren- und Hauptamtlichen wird das Bewusstsein für diese gemeinsam verantwortete Gemeindepädagogik entwickelt.

## 6.9

### *Vernetzung zwischen Gemeinden*

Der Lebensraum Jugendlicher geht über die Parochie hinaus. Sie orientieren sich an Cliquen, die oft am Lebensraum Schule ausgerichtet sind. Der Blick über den Kirchturmhorizont hinaus ist ihnen selbstverständlich. In kleinen Gemeinden mit geringen Anmeldezahlen zur Konfirmation ist eine Vernetzung mit anderen sinnvoll (*siehe oben Kapitel 4.5*). Eine besondere Anziehungskraft auf Jugendliche haben Veranstaltungen-Highlights, die einzelne Gemeinden allein nicht leisten können. Nicht zuletzt profitieren die Mitarbeitenden durch die Aufgaben- und Arbeitsteilung. Konfi-Tage, Konfi-Camps, Projekte, Jugendwochen, Jugendgottesdienste und Freizeitangebote bieten sich für solche Vernetzungen an.

# Die Konfirmandinnen und Konfirmanden und der Gottesdienst

## Ansprechende Gottesdienste

Etwa ein Drittel der württembergischen Konfirmandinnen und Konfirmanden findet, dass es in den Gottesdiensten „meistens um Themen ging, die für mich und mein Leben wichtig sind“. Knapp die Hälfte von ihnen findet den Gottesdienst allerdings „meistens langweilig“ – mit steigender Tendenz während der Konfi-Zeit. Das sind die Ergebnisse der bundesweiten Studie „Konfi-Arbeit in Deutschland“. Dies fordert die Verantwortlichen in der Konfi-Arbeit heraus, die Gottesdienstkultur ihrer Gemeinde zu reflektieren und in Bezug auf die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu beleuchten. Die Verschränkung von Konfi-Arbeit und Gottesdienst hat das Potenzial die Gottesdienstkultur einer Gemeinde zu beleben.

Kinder und Jugendliche sind im Blick auf den Gottesdienst sehr unterschiedlich vorgeprägt. Regelmäßiger Gottesdienstbesuch als eigene Erfahrung oder als bei den Eltern beobachtete Lebensgewohnheit sind die Ausnahme. Manche haben so gut wie keine gottesdienstliche Vorerfahrung. Andere haben punktuelle Begegnungen mit gottesdienstlichem Leben gehabt, z. B. bei

- lebensbegleitenden Gottesdiensten wie Konfirmationen ihrer Geschwister und Verwandten, Schulanfangsgottesdiensten, Trauungen und Beerdigungen,
- Gottesdiensten an Festtagen im Kirchenjahr (*Heiliger Abend, Ostern, Erntedank*),
- besonderen Gottesdiensten, die als Familien-, Jugend- oder sonstige Zielgruppengottesdienste gestaltet wurden (*z. B. bei Sportveranstaltungen und Dorf-/Stadtfesten*).

Ein Teil der Kinder und Jugendlichen hat regelmäßig am Kindergottesdienst

oder den Familiengottesdiensten der Gemeinde teilgenommen, oft positive Erfahrungen gemacht und neben der Begegnung mit biblischen Geschichten einen Reichtum liturgischer und kreativer Gestaltung erlebt. Diese unterschiedlichen Vorprägungen sind im Konfi-Unterricht zu berücksichtigen. Um seiner Funktion als wesentliche Ausdrucksform christlichen Glaubens und christlicher Gemeinschaft gerecht zu werden, muss der Gottesdienst auch Kinder und Jugendliche ansprechen und einladen. Dazu ist es nötig,

- Gemeindegottesdienste so zu verändern, dass sie für junge Menschen ansprechend und lebensrelevant sind.
- besondere Gottesdienste – gestaltet mit und für diese junge Zielgruppe – anzubieten.

Kinder und Jugendliche suchen nach Gemeinschaftserfahrungen und sinnvollen Lebensentwürfen. Sie wollen elementar Vertrautes genauso wie Neues und Fremdes erleben. Musik nimmt in ihrem Leben einen besonderen Platz ein. Der Unterricht bietet den jungen Menschen einen geschützten Raum eigener Auseinandersetzung und Annäherung an das gottesdienstliche Leben

- durch liturgische Gestaltung von Unterrichtsbeginn und -ende,
- durch Entdeckungen des Gottesdienstraums und des Kirchengebäudes,
- durch das Kennenlernen von Gesangbuch und Liederbüchern,
- durch Stilleübungen,
- durch Gestaltung jugendgemäßer Spiritualität,
- durch Vorbereitung eigener Beiträge für den Gottesdienst,
- durch den Besuch von Gottesdiensten im Lebenslauf.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden an der Liturgie des Gottesdienstes aktiv beteiligt sind, werden sie wertgeschätzt und eignen sich mit ihren Worten und Beiträgen Form und Inhalt von zentralen Teilen des Gottesdienstes an. So wird der reformatorische Aspekt des „Priestertums aller Gläubigen“ betont.



Der Gottesdienst kann durch folgende Gestaltungselemente zu einem generationsübergreifenden Gemeinschaftserlebnis werden:

- Gestalten von Gebeten und Spielszenen
- Aufnehmen von Fragen, Erfahrungen, Themen, Lieblingsliedern und Aussagen der Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Predigt. Den Predigttext mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden im Unterricht zu besprechen, lohnt, um sich von eingefahrenen Perspektiven auf Texte zu befreien.
- Mitgestaltung bei Taufe (*Auftrag zur Taufe*), Abendmahl (*Einsetzungsworte*) und Schriftlesungen (z. B. *Sprechen in Rollen*)
- Musizieren

Eine Verschränkung von Unterricht und Gottesdienst birgt die Chance, dass Gottesdienste für Konfirmandinnen und Konfirmanden ansprechend und relevant werden. Die ganze Gottesdienstgemeinde nimmt die Generation der Kinder und Jugendlichen als zugehörig wahr und versteht sie als ihre junge Gemeinde. Dazu müssen neben Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auch Kirchengemeinderäte und -glieder sich im Singen von modernen Liedern einüben und Konfirmandinnen und Konfirmanden wertschätzen, indem sie z. B. deren Namen kennen und mit ihnen ins Gespräch kommen. Lieder, die im Konfi-Unterricht gesungen werden, sollten im Gottesdienst wieder vorkommen.

Schon bei der Vorbereitung auf Gottesdienst und Predigt müssen Konfirmandinnen und Konfirmanden immer mitbedacht sein. Schließlich sind sie eine große Gruppe in der Gottesdienstgemeinde.

## 7.2

### *Teilhabe am Gottesdienst*

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während ihrer Konfi-Zeit den Gottesdienst und das Kirchenjahr kennenlernen und mitgestalten. Anzustreben ist eine Gottesdienstkultur, die in allen Teilen des Gottesdienstes die Jugendlichen zu Wort kommen lässt. (*siehe 7.3.2 und 7.4*)

## 7.3 *Kinder- und Jugendgottesdienste*

Die Feier zielgruppengerechter Gottesdienste erlaubt es, kinder- und jugendspezifische Elemente aufzunehmen. Die württembergische Liturgie ist offen für verschiedene altersspezifische Gestaltungen.

### 7.3.1 *Kindergottesdienste*

Dem Kindergottesdienst kommt eine besondere verbindende Funktion zwischen den beiden Phasen von Konfi 3 und Konfi 8 zu. Er ist der begleitende Gottesdienst während der Kindheit und muss deshalb in die Konzeption einer zweiphasigen Konfi-Arbeit fest einbezogen sein. Durch altersgemäße Differenzierung der **Gruppen** (von den Kleinsten im Kindergartenalter über die Grundschul Kinder bis zu den über 10-J „Oldies/TeenieKirche“) kann der Kindergottesdienst zur Heimat kindlichen und jugendlichen Glaubens in der Gemeinde werden.

Daneben haben sich Kinderbibelwochen etabliert, die als mehrtägiges Event vor allem in den Herbstferien stattfinden und mit einem Gottesdienst beendet werden. Sie ergänzen die kontinuierliche Arbeit der wöchentlichen Kindergottesdienste. Es ist sinnvoll, (*ehemalige*) Konfi-3-Kinder dazu schriftlich einzuladen und Konfi-8-Jugendliche zur Mitarbeit anzufragen.

### 7.3.2 *Jugendgottesdienste*

In Jugendgottesdiensten können die Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre gottesdienstlichen Formen entwickeln. Sinn- und Sprachfindung, Musik, Ausdrücken von jugendgemäßer Spiritualität, Diskussion über Glaubens- und Lebensthemen und Gemeinschaftserfahrung spielen dabei eine große Rolle. Was sie selbsttätig umsetzen und verwirklichen, verstärkt die bleibende identitätsstiftende Wirkung von Liturgie und Verkündigung. Die ganze Breite unserer liturgischen Kultur vom lebensfrohen, rhythmischen Gospelgottesdienst bis hin zu liturgischen Nächten oder dem spirituellen Erleben von Schweigen und Stille lädt zur Partizipation ein. Der Entwicklung eigener Spiritualität

dienen jugendgemäße Verkündigung und gottesdienstliche Formen, die den Jugendlichen helfen, eigenen Glauben auszudrücken und erfahrbar zu machen. Jugendliche wollen ungezwungen experimentieren und entdecken dabei ihre persönliche Glaubensweise.

Jugendgottesdienste lassen sich auch aufgrund ihres logistischen Aufwands eher auf Bezirks- und landeskirchlicher Ebene realisieren. Auch deshalb liegen Kooperationen auf Distrikts- und Bezirksebene nahe.

7.4

### *Gemeinsames Vorbereiten und Feiern*

Junge Menschen übernehmen gern die Rolle der Gastgeberin und des Gastgebers. Deshalb ist es gut, wenn sie zu einem selbstgestalteten Gottesdienst einladen können. Durch Erfahrungen in der Konfi-Arbeit können sie selbstständig und selbsttätig ihre religiösen Kompetenzen erproben und sich darin – beraten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – festigen. In Kombination mit einem Unterrichtsthema wird nicht nur die gemeinsame Vorbereitung zum bleibenden Erlebnis. Darüber hinaus entsteht durch das eigene Tun und Handeln im Gottesdienst ein tieferes Verständnis dessen, was Gottesdienst überhaupt will und sein soll.

Während der Konfi-Zeit gibt es viele Anlässe, die Kinder und Jugendlichen mitgestaltend einzubeziehen:

- Im Vorstellungsgottesdienst am Anfang der Konfi-Zeit machen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde auch durch eigene (*thematische*) Beiträge selbst bekannt.
- Die Bibelübergabe kann im festlichen Rahmen begangen werden. Der Kirchengemeinderat begrüßt die Jugendlichen in besonderer Weise; die Aufmerksamkeit, die sie dabei erfahren, kann einen wichtigen Akzent zur Einbindung in die Erwachsenengemeinde setzen.
- Statt eines durch Leistungsdruck bestimmten „Prüfungsgottesdienstes“

können die Katechismusstücke schon während des Jahres die Gottesdienste prägen. Die Jugendlichen können die Inhalte kreativ einbringen.

- Kinder und Jugendliche präsentieren ihre Projektergebnisse der Gottesdienstgemeinde. Respekt und Anerkennung werden ihnen zuteil. Der Unterricht selbst wird aufgewertet und als sinnvoll erfahren. Dies bietet sich z. B. für den Buß- und Betttag-Gottesdienst an, da er stets wie der Konfi-Unterricht mittwochs stattfindet.
- Der Sonntag wird mit einem gemeinsamen Frühstück begonnen und nach dem Gottesdienst mit einer gemeinsamen Gestaltung des Tages (z. B. *Radtour*) fortgesetzt.

## 7.5

### *Abendmahl mit Kindern und Jugendlichen*

Kinder und Jugendliche gewinnen wesentlich durch das Mitfeiern einen Zugang zum Abendmahl. Die Feier wird mit ihnen so gestaltet, dass sie in ihrem liturgischen Ablauf durch Erläuterungen, Wort und Zeichen für sich sprechen kann.

Kinder und Jugendliche erleben den Sinn der Feier unmittelbar. Die Konfi-Zeit bietet die Möglichkeit, die eigenen Erfahrungen mit dem Abendmahl geistig und geistlich zu reflektieren. So nutzen viele Gemeinden die Möglichkeit, Kinder nach entsprechender Vorbereitung zum Abendmahl einzuladen.

Die Beschäftigung mit dem Abendmahl in Konfi 3 ist mit der Einladung zum Abendmahl und dem Abendmahlsbesuch verbunden. Das hat Konsequenzen für die Abendmahlspraxis der Gemeinde:

- Abendmahlsfeiern werden kindgemäß gestaltet (*alkoholfreie Möglichkeit und kindgerechte Sprache*).
- Das Abendmahl wird auch im Familiengottesdienst, Kindergottesdienst und in der Konfi-Gruppe gefeiert.

## Die Konfirmation

(vgl. Gottesdienstbuch zur Konfirmation, Einführung S. 9–11)

Festlicher Höhepunkt der Konfi-Zeit ist die Konfirmation. Die Gemeinde feiert einen Gottesdienst, dessen Gestaltung sich an den Konfirmandinnen und Konfirmanden orientiert.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden vergegenwärtigen sich und der Gemeinde wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens. Insbesondere ihnen gilt der Zuspruch des Evangeliums in der Verkündigung. Sie bekennen sich zu Gott, auf dessen Namen sie getauft wurden. Die Gemeinde betet für sie. Unter Handauflegung empfangen sie den Segen Gottes. Mit ihnen kommen ihre Familien, Patinnen und Paten in den Blick. Für alle ist dieser Gottesdienst ein bedeutsames Ereignis.

Bei der Konfirmation werden traditionelle und neue Aspekte miteinander verbunden. Die Einführung der Konfirmation in der evangelischen Kirche in Württemberg im Jahr 1723 „zum Zwecke ... der Tauferneuerung und der Abendmahlszulassung für die Kinder“ verband sich mit der Praxis des Katechismussprechens, die bis auf die Reformation zurückgeht (*Große Kirchenordnung von 1553/59*). Geblieben ist der enge Bezug der Konfirmation zu Taufe und Abendmahl und ihre Verbindung mit dem kirchlichen Unterricht. Verändert hat sich, dass die Konfirmation nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl ist. Das Vortragen der Kernstücke des Glaubens hat seinen Prüfungscharakter verloren.

## 8.1 *Motive der Konfirmation*

### 8.1.1 *Konfirmandinnen und Konfirmanden werden auf ihre Taufe angesprochen*

Die Konfirmation steht in engem Zusammenhang mit der Kindertaufe. Die in der Taufe ergangene Zusage Gottes bedarf keiner Ergänzung, Erneuerung oder gar Wiederholung. Bei der Konfirmation tritt deshalb der Aspekt der Taufferinnerung in den Vordergrund. Im Konfirmationsgottesdienst sprechen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Ja zu ihrer Taufe. Für Nichtgetaufte ist der Konfi-Unterricht Taufunterricht.

### 8.1.2 *Konfirmandinnen und Konfirmanden verhalten sich zu Glaubensaussagen*

In der Konfi-Zeit machen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit den wesentlichen Glaubensaussagen vertraut. Ziel ist die persönliche Auseinandersetzung und Aneignung. Durch Katechismustexte und eigene Beiträge vergegenwärtigen die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde wesentliche Aussagen des Glaubens. Der Bezug zu Kernstücken des Glaubens und zum Katechismus kann außer an der Konfirmation auch in einem oder mehreren (*Katechismus-*)Gottesdiensten während der Konfi-Zeit hergestellt werden.

### 8.1.3 *Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen sich zum christlichen Glauben*

Im Konfirmationsgottesdienst stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde in das Bekenntnis des christlichen Glaubens ein. Das persönlich gesprochene Bekenntnis kann für Konfirmandinnen und Konfirmanden Hilfe und Vergewisserung und zugleich ein Akt der Mündigkeit sein. Dieses Bekenntnis ist mit der Konfirmationsfrage verbunden.

#### 8.1.4 *Konfirmandinnen und Konfirmanden empfangen den Segen*

Im Konfirmationsgottesdienst werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingesegnet. Durch Namensnennung und Handauflegung wird der Segen Gottes jeder und jedem persönlich zugesprochen. Ein Kreuzeszeichen unterstreicht den Christusbezug der Handlung.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten einen Denkspruch, der sie auf ihrem Lebensweg begleitet.

#### 8.1.5 *Konfirmandinnen und Konfirmanden werden im Abendmahl gestärkt*

Die Konfirmation ist in der württembergischen Landeskirche nicht mehr Bedingung für die Zulassung zum Abendmahl. Es bleibt aber sinnvoll, im Zusammenhang mit der Konfirmation gemeinsam Abendmahl zu feiern. Es ist Inbegriff des Evangeliums, Fest der Versöhnung und der Gemeinschaft mit Gott und untereinander. Die Konfirmation markiert mit dem Ja zur Taufe einen Schritt in das mündige Christsein und die eigenständige Teilnahme am Abendmahl. Die gemeinsame Abendmahlsfeier kann am Vorabend der Konfirmation, im Konfirmationsgottesdienst selbst, als Abschluss des Konfirmationstags oder an einem Sonntag nach der Konfirmation stattfinden. Das Abendmahl wird in der Regel in der Grundform gefeiert, die in der Gemeinde üblich ist (vgl. GB Wü). Dabei soll auf eine jugendgemäße Sprache und Gestaltung geachtet werden.

#### 8.2 *Verschränkung von kirchlich-theologischem und biografischem Ansatz*

Mit Taufbezug, Bekenntnis, Katechismus, Einsegnung und Abendmahl sind die wesentlichen theologischen Dimensionen der Konfirmation benannt. Die Konfirmation ist zugleich ein Fest der Familie mit lebensgeschichtlicher Bedeutung. Sie macht den Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter bewusst und wird heute als bedeutsamer Schritt auf dem Weg der Entwicklung gefeiert. Das Fest der Konfirmation fällt in die Zeit der Pubertät, in der sich

verstärkt Fragen nach der eigenen Identität und einem gelingenden Leben stellen. Dabei geht es auch um religiöse Lebensfragen. Es ist Aufgabe des Konfirmationsgottesdienstes, das Evangelium in diesem lebensgeschichtlichen Kontext für die Konfirmandinnen und Konfirmanden wie für deren Eltern zur Sprache zu bringen. Dabei kann der Segen für die Konfirmandinnen und Konfirmanden als Vergewisserung erfahren werden.

8.3

### *Vorbereitung des Gottesdienstes*

Die Konfirmation ist ein Festgottesdienst, der mit den Jugendlichen und für sie gestaltet wird. So weit als möglich, wirken die Konfirmandinnen und Konfirmanden bei der Vorbereitung mit. Inhalte und Gestaltungen sollen die Konfirmanden ansprechen; die Verkündigung soll lebensnah sein. Wenn ein Team die Konfi-Zeit mitgestaltet hat, ist es bei der Planung und Durchführung der Konfirmation beteiligt.

Zur Konfirmation kommen auch Familienangehörige, die mit dem Gottesdienst weniger vertraut sind. Das ist bei der Gestaltung der Liturgie zu beachten. Ein sorgfältig gestaltetes Liedblatt ist hilfreich. Musik und Ausgestaltung des Raumes tragen zum festlichen Charakter des Gottesdienstes bei. Die Dauer des Gottesdienstes soll eineinhalb Stunden nicht überschreiten.

8.4

### *Taufen im Konfirmationsgottesdienst*

Durch die Taufe von Jugendlichen in der Konfi-Zeit findet die enge Verbindung zwischen Taufe und Konfirmation einen sichtbaren Ausdruck. Die Taufe kann in einem Gottesdienst vollzogen werden, der mit der Behandlung des Themas im Unterricht in Zusammenhang steht. Sie kann auch Teil des Konfirmationsgottesdienstes sein. Bei beiden Formen ergeben sich gute Möglichkeiten, die Mitkonfirmandinnen und Mitkonfirmanden an der Taufhandlung zu beteiligen. Der Zuspruch des Segens an die Getauften und die Einsegnung der Jungen und Mädchen fallen im Konfirmationsgottesdienst zusammen.



## *Angebote nach der Konfirmation*

### 9.1

#### *Konfirmation ist kein Schluss-, sondern ein Doppelpunkt*

Die Konfi-Zeit ist ein zeitlich begrenzter, eigenständiger, mit jungen Menschen verbindlich gestalteter Weg in der Gemeinde. Für eine Gemeinde, die Kinder und Jugendliche tauft und konfirmiert, ist es selbstverständlich, dass sie ihnen auch nach der Konfirmation einen ihnen entsprechenden Lebensraum anbietet, so wie es die Landessynode schon 1999 beschlossen hat: „Wir ermutigen dazu, die jungen Menschen in ihren Lebensentwürfen und ihrer Lebensfreude, ihren Fragen, Sehnsüchten und Ängsten ernst zu nehmen und ihnen in den Gemeinden Raum und eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Wir ermutigen zu persönlichen und authentischen Beziehungen, in denen das Evangelium erleb- und erfahrbar werden kann.“

### 9.2

#### *Für Jugendliche ansprechende Gottesdienste*

Jugendliche wünschen sich zu Recht für sie ansprechende Gottesdienste – dies fordert die Gemeinden heraus, den sonntäglichen Gottesdienst auch für Konfirmierte entsprechend zu gestalten und Jugendgottesdienste wie z. B. eine Churchnight am Reformationstag zu fördern.

### 9.3

#### *Übergänge in die Jugendarbeit*

Jungen- und Mädchengruppen, kontinuierliche, koedukative Gruppen- und Gemeinschaftsformen (z. B. *Jugendkreise* oder *Trainee*), Jugendcafés, Sportgruppen, Konfi-Clubs, Bibelgesprächskreise oder Jugendgottesdienste sind freiwillige Angebote, in denen die Jugendlichen an Erfahrungen aus der Konfi-Zeit anknüpfen können. Als Mitarbeitende können sie z. B. in Kinderkirche und Jungschararbeit, bei Projekten und Aktionen, im Jugendchor, der Posaunenarbeit oder in der Eine-Welt-Arbeit Gemeinde mitgestalten.

Die Jugendlichen haben in der Konfi-Zeit einen Gruppenprozess erlebt. Darum ist es sinnvoll, eine Jahrgangsguppe anzubieten. Um eine Brücke zwischen der Konfi-Zeit und der Jugendarbeit herzustellen, ist es wichtig, die Mitarbeitenden, die die Angebote verantworten, bereits während der Konfi-Zeit in den Gruppenprozess einzubeziehen (z. B. bei Konfi-Camp, Konfi-Wochenende, Konfi-Tagen).

Für viele Jugendliche ist der Übergang von der Verbindlichkeit der Konfi-Gruppe zur Freiwilligkeit der Jugendgruppe eine hohe Schwelle. Hilfreich ist, wenn die Kinder und Jugendlichen während der Konfi-Zeit Methoden, Angebote und vor allem Bezugspersonen aus der Jugendarbeit erleben und Beziehungen zu Mitarbeitenden aufbauen können. Teamer/-innen in der Konfi-Zeit sind hier von zentraler Bedeutung. Ein Konfi-Club oder Teenagerkreis parallel zum Konfi-Unterricht sowie gemeinsame Freizeiten und Aktionen helfen, den Übergang als Beziehungsbrücke zu gestalten.

Die Verknüpfung von Jugend- und Konfi-Arbeit trägt wesentlich dazu bei, dass Konfi-Arbeit gelingt und dass Jugendliche auch nach der Konfirmation einen Platz in ihren Gemeinden finden.

# Memorierstoff im Wortlaut

(nach der revidierten Lutherübersetzung von 2017)

## Die Taufe

### Der Auftrag zur Taufe

**Jesus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.**

(Mt 28,18-20)

So spricht Gott, der HERR:

Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein! Wenn du durch Wasser gehst, will ich bei dir sein, und wenn du durch Ströme gehst, sollen sie dich nicht ersäufen. Wenn du ins Feuer gehst, wirst du nicht brennen, und die Flamme wird dich nicht versengen. Denn ich bin der HERR dein Gott, der Heilige Israels, dein Heiland. Ich gebe Ägypten für dich als Lösegeld, Kusch und Saba an deiner statt. Weil du teuer bist in meinen Augen und herrlich und weil ich dich lieb habe, gebe ich Menschen an deiner statt und Völker für dein Leben.

(Jes 43,1b-4)

Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer.

(Jes 54,10)

Jesus sagt:

Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht,  
denn solchen gehört das Reich Gottes.

*(Mk 10,14)*

### ***Was ist die Taufe?***

Die Taufe ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, womit Gott, der Vater, durch Jesus Christus, seinen Sohn, samt dem Heiligen Geist bezeugt, dass er dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein und verzeihe ihm alle Sünden aus lauter Gnade um Jesu Christi willen und nehme ihn auf an Kindes Statt und zum Erben aller himmlischen Güter.

*(Nach den Fragstücken des Johannes Brenz von 1535)*

### ***Das Abendmahl***

***Die Einsetzungsworte*** *(nach der Abendmahlsagende)*

**Der Herr Jesus in der Nacht, da er verraten ward und mit seinen Jüngern zu Tische saß, nahm das Brot, sagte Dank und brach's, gab's seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset; das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Das tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nach dem Mahl nahm er den Kelch, sagte Dank, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus; das ist mein Blut des Neuen Bundes, das für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Das tut zu meinem Gedächtnis.**

*(Vgl. Mk 14,22-25 und 1. Kor 11,23-26)*

### ***Das Dankgebet nach dem Abendmahl***

Lobe den Herrn, meine Seele,  
und was in mir ist, seinen heiligen Namen.

Lobe den Herrn, meine Seele,  
und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat: der dir alle deine Sünde vergibt

und heilet alle deine Gebrechen,  
der dein Leben vom Verderben erlöst,  
der dich krönest mit Gnade und Barmherzigkeit.

*(Ps 103,1-4)*

Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist. Wohl dem, der auf ihn trauet!

*(Ps 34,9)*

Christus spricht: Siehe, ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wenn jemand meine Stimme hören wird und die Tür aufturn, zu dem werde ich hineingehen und das Abendmahl mit ihm halten und er mit mir.

*(Offb 3,20)*

### ***Was ist das Abendmahl?***

Das Abendmahl ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, worin uns Christus wahrhaftig und gegenwärtig mit Brot und Wein seinen Leib und sein Blut schenkt und darreicht, und vergewissert uns damit, dass wir haben Verzeihung der Sünden und ein ewiges Leben.

*(Nach den Fragstücken des Johannes Brenz von 1535)*

## ***Das Glaubensbekenntnis***

### ***Das Apostolische Glaubensbekenntnis***

**Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.**

**Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.**

### *| Bibelworte zu den Glaubensartikeln*

» *Zum ersten Glaubensartikel:*

Herr, wie sind deine Werke so groß und viel! Du hast sie alle weise geordnet, und die Erde ist voll deiner Güter. (Ps 104,24)

» *Zum zweiten Glaubensartikel:*

Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. (Joh 3,16)

» *Zum dritten Glaubensartikel:*

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. (2. Tim 1,7)

### *| Erklärungen zum Apostolischen Glaubensbekenntnis aus dem Kleinen Katechismus Martin Luthers:*

» *Zum ersten Artikel:*

Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält; dazu Kleider und Schuh, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind, Äcker, Vieh und alle Güter beschert, mich mit allem, was not tut für Leib und Leben reichlich und täglich versorgt, in allen Gefahren beschirmt und vor allem Übel behütet und bewahrt; und das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit ohn all mein Verdienst und Würdigkeit; ihm zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin. Das ist gewisslich wahr.

» *Zum zweiten Artikel*

Ich glaube,  
dass Jesus Christus, wahrhaftiger Gott,  
vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch,  
von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr,  
der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat,  
erworben und gewonnen von allen Sünden, vom Tod  
und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem  
heiligen, teuren Blut  
und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben;  
auf dass ich sein Eigen sei und in seinem Reich  
unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit,  
gleichwie er ist auferstanden vom Tod, lebet und regieret in Ewigkeit.  
Das ist gewisslich wahr.

» *Zum dritten Artikel*

Ich glaube,  
dass ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft  
an Jesus Christus, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann,  
sondern der Heilige Geist  
hat mich durchs Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet,  
im rechten Glauben geheiligt und erhalten;  
gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden  
beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält  
im rechten, einigen Glauben;  
in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden  
reichlich vergibt  
und am Jüngsten Tage  
mich und alle Toten auferwecken wird und mir samt allen Gläubigen  
in Christus  
ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewisslich wahr.

## *Das Gebet*

**Das Vaterunser** (*agendarischer Text*)

**Vater unser im Himmel.**

**Geheiligt werde dein Name.**

**Dein Reich komme.**

**Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.**

**Unser tägliches Brot gib uns heute.**

**Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.**

**Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen.**

**Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.**

**Amen.**

Bittet, so wird euch gegeben. Suchet, so werdet ihr finden.

Klopft an, so wird euch aufgetan. (*Lk 11,9*)

**Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.**

**Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser.**

**Er erquicket meine Seele.**

**Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen.**

**Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück;  
denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich.**

**Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde.**

**Du salbest mein Haupt mit Öl und schenkest mir voll ein.**

**Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang, und ich werde  
bleiben im Hause des Herrn immerdar.** (*Ps 23,1-6*)

**Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen  
bleibt, der spricht zu dem Herrn:**

**Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.** (*Ps 91,1.2*)




## ***Was ist das Gebet?***

Das Gebet ist ein Reden des Herzens mit Gott in Bitte und Fürbitte, Dank und Anbetung.

*(Aus dem Konfirmationsbuch der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 1908)*

## ***Die Zehn Gebote***

**1.** Gebot  ***Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst keine anderen Götter haben neben mir.***

Was ist das?

Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

Ich bin der Herr dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft geführt hat ...

Du sollst dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis machen, weder von dem, was oben im Himmel, noch von dem, was unten auf Erden, noch von dem, was im Wasser unter der Erde ist: Bete sie nicht an und diene ihnen nicht.

**2.** Gebot  ***Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir bei seinem Namen nicht fluchen, schwören, zaubern, lügen oder trügen, sondern ihn in allen Nöten anrufen, beten, loben und danken.

**3.** Gebot  ***Du sollst den Feiertag heiligen.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern es heilig halten, gerne hören und lernen.

4.

Gebot



***Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass dir's wohl gehe und du lange lebest auf Erden.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unsere Eltern und Herren nicht verachten noch erzürnen, sondern sie in Ehren halten, ihnen dienen, gehorchen, sie lieb und wert achten.

5.

Gebot



***Du sollst nicht töten.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unserem Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und beistehen in allen Nöten.

6.

Gebot



***Du sollst nicht ehebrechen.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir keusch und zuchtvoll leben in Worten und Werken und in der Ehe einander lieben und ehren.

7.

Gebot



***Du sollst nicht stehlen.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unsers Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen noch mit falscher Ware oder Handel an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten.

8.

Gebot



***Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unserem Nächsten nicht belügen, verraten, verleumden oder seinen Ruf verderben, sondern sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren.

9.

Gebot

***Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unserem Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Haus trachten und mit einem Schein des Rechts an uns bringen, sondern ihm dasselbe zu behalten förderlich und dienlich sein.

10.

Gebot

***Du sollst nicht begehren deines Nächsten Frau, Knecht, Magd, Rind, Esel noch alles, was dein Nächster hat.***

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unserem Nächsten nicht seine Frau, Gehilfin oder Vieh ausspannen, abwerben oder abspenstig machen, sondern dieselben anhalten, dass sie bleiben und tun, was sie schuldig sind.

***Das Doppelgebot der Liebe:***

**Jesus sagt: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt. Dies ist das höchste und erste Gebot. Das andere aber ist dem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.** (Mt 22,37-39; siehe auch 5. Mose 6,5 und 3. Mose 19,18)

Herr, dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.

(Ps 119,105)

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. *(Micha 6,8)*

## **KERNLIEDER**

All Morgen ist ganz frisch und neu *(EG 440)*

Ausgang und Eingang *(Kanon) (EG 175)*

Befiehl du deine Wege *(EG 361)*

Christ ist erstanden *(EG 99)*

Der Mond ist aufgegangen *(EG 482)*

Ein feste Burg ist unser Gott *(EG 362)*

Geh aus, mein Herz, und suche Freud *(EG 503)*

Gelobt sei Gott im höchsten Thron *(EG 103)*

Gott gab uns Atem, damit wir leben *(EG 432)*

Gott liebt diese Welt *(EG 409)*

Großer Gott, wir loben dich *(EG 331)*

Herr, bleibe bei uns *(Kanon) (EG 483)*

Ich bin getauft auf deinen Namen *(EG 200)*

Ich lobe meinen Gott *(EG 272)*

Ich singe dir mit Herz und Mund *(EG 324)*

Jesu, geh voran *(EG 391)*

Jesus Christus herrscht als König *(EG 123)*

Komm, Herr, segne uns *(EG 170)*

Komm, sag es allen weiter *(EG 225)*

Korn, das in die Erde (EG 98)  
Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren (EG 316/317)  
Lobet den Herren, alle, die ihn ehren (EG 447)  
Macht hoch die Tür (EG 1)  
Meinem Gott gehört die Welt (EG 408)  
Nun danket alle Gott (EG 321)  
O du fröhliche (EG 44)  
O Haupt voll Blut und Wunden (EG 85)  
O komm, du Geist der Wahrheit (EG 136)  
Vom Aufgang der Sonne (Kanon) (EG 456)  
Vom Himmel hoch, da komm ich her (EG 24)  
Von guten Mächten (EG 65/541)  
Weißt du, wieviel Sternlein stehen (EG 511)  
Wir haben Gottes Spuren festgestellt (EG 656)

Erarbeitung und Redaktion unter Aufnahme von Formulierungen aus der im Jahr 2000 beschlossenen Rahmenordnung.

Redaktionsteam: Dr. Thomas Ebinger (ptz), Martin Trugenberger (Beirat für die Konfi-Arbeit in Württemberg), Bernd Wildermuth (Dezernat 2.2), Dietmar Winter (ptz)  
Weitere Texte und Rückmeldungen von Tobias Kenntner (EJW), Cornelius Kuttler (EJW), Wolfhard Schweiker (ptz), Frank Widmann (Landespfarrer für Kindergottesdienst), Dr. Frank Zeeb (Dezernat 1.1).

## Anhang A

# 150. Ordnung der Konfirmation (Konfirmationsordnung – KonfO) vom 21. Oktober 1965

Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 150  
und Ausführungsbestimmungen 151.

Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter:

<https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17179/search/Konfirmationsordnung#top>



### **§1 Auftrag**

Die Konfirmation und der sie vorbereitende Unterricht stehen unter dem Auftrag der Kirche, die von ihr getauften Kinder zu Jesus Christus zu weisen.

### **§2 Konfirmationsgottesdienst**

Die Konfirmation ist eine gottesdienstliche Feier der Gemeinde. Die Konfirmanden werden auf ihre Taufe angesprochen und ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert. In der Feier vergegenwärtigen die Konfirmanden sich und der Gemeinde wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und bekennen sich zum Dreieinigen Gott, auf dessen Namen sie getauft wurden. Unter Handauflegung empfangen sie den Segen.

### **§3 Agende**

Die Feier der Konfirmation wird anhand der landeskirchlichen Agende gehalten.

(Zu § 3)

**3.1** Zur Konfirmationsfeier gehören nach der Ordnung der Landeskirche neben

Lied, Gebet, Predigt und Bekenntnis das Sprechen von Teilen des Katechismus sowie die Konfirmationsfrage und Einsegnung der Konfirmanden.

#### **§4**

#### **Konfirmationstage**

- ( 1 ) Allgemeiner Konfirmationstag ist der Sonntag Rogate. Der Kirchengemeinderat kann auch die Sonntage Jubilate und Kantate zu Konfirmationstagen bestimmen.
- ( 2 ) Anstelle der in Absatz 1 genannten Sonntage kann der Kirchengemeinderat in begründeten Ausnahmefällen die Sonntage Misericordias Domini und Exaudi zu Konfirmationstagen bestimmen.
- ( 3 ) Der Beschluß des Kirchengemeinderats nach Absatz 2 sowie der Beschluß des Kirchengemeinderats, die Regelung des Absatzes 1 wieder einzuführen, bedürfen der Genehmigung des Dekanatamts.
- ( 4 ) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann der Kirchengemeinderat aufgrund einer pädagogischen und theologischen Konzeption, die der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit entspricht, mit Genehmigung des Oberkirchenrats Konfirmationstage bestimmen, wenn die Konfirmandenarbeit auch die Karwoche und die Osterfeiertage einbezieht.
- ( 5 ) In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.
- ( 6 ) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Konfirmationstage aufheben. Die Festlegung der Konfirmationstage erfolgt in diesem Fall durch den Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden durch den Verbundkirchengemeinderat.

#### **§5**

#### **Voraussetzungen**

- ( 1 ) Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen Landeskirche angehört, außerdem am Religionsunterricht und an dem die Konfirmation

vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat. Nicht konfirmiert werden kann, wer aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten ist.

(Zu § 5 Abs. 1)

**5.1** Der Nachweis des Vollzugs der Taufe geschieht durch Vorlage der Taufurkunde. Auf sie kann verzichtet werden, wenn für den Konfirmator die vollzogene Taufe zweifelsfrei feststeht. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vgl. § 3 Abs. 2 der Taufordnung<sup>2</sup>.

**5.2** Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist neben der Taufe der evangelische Bekenntnisstand. In Zweifelsfällen, die vor allem bei Mischehen und bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche auftreten können, ist eine schriftliche Anfrage unter Darlegung des Sachverhalts an den Oberkirchenrat zu richten. Das Kind kann vorläufig in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden.

**5.3** Nicht getaufte Kinder können in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Den Erziehungsberechtigten und dem Kind ist mitzuteilen, daß der Unterricht in diesem Fall Taufunterricht ist und die Taufe nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen wird (vgl. § 8 Abs. 2 der Taufordnung)<sup>3</sup>.

( 2 ) Vereinbarungen mit anderen evangelischen Kirchen bleiben unberührt.

(Zu § 5 Abs. 2)

**5.4** Vergleiche insbesondere § 5 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286)<sup>4</sup>.

( 3 ) In Fällen der Erwachsenentaufe und des Übertritts Erwachsener unterbleibt die Konfirmation.

(Zu § 5 Abs. 3)

**5.5** Vergleiche hierzu Nr. 8.1.



## §6

### Zeitpunkt, Konfirmandenunterricht

( 1 ) Die Konfirmation findet im achten Schuljahr statt.

( 2 ) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Jugendliche ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen.

(Zu § 6 Abs. 2)

**6.1** Bei Gesuchen auf Zulassung einzelner Kinder zur Frühkonfirmation, etwa um Geschwister zusammen konfirmieren zu können, ist die Begrenzung auf ein Jahr zu beachten. Die geordnete Teilnahme am Unterricht des Konfirmandenjahrganges, mit dem das Kind konfirmiert werden soll, wird vorausgesetzt.

( 3 ) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.

(Zu § 6 Abs. 3)

**6.2** Ob die Vorbereitung einer Nachkonfirmation (§ 6 Abs. 3) im Rahmen des ordentlichen Konfirmandenunterrichts oder unter Berücksichtigung des Alters, der Urteilskraft und der biblischen Kenntnisse in besonderen Stunden erfolgen soll, wird in die Entscheidung des Konfirmators gestellt.

( 4 ) Der Konfirmation geht ein Konfirmandenunterricht von mindestens sechzig Zeitstunden voraus, von denen mindestens fünfzig in der Klassenstufe 8 erteilt werden.

(Zu § 6 Abs. 4)

**6.3** Im Regelfall beginnt der Konfirmandenunterricht in der Klassenstufe 7 und wird so organisiert, dass die vorgeschriebene Stundenzahl erreicht wird:

- Durch rechtzeitige Vereinbarungen mit allen in Betracht kommenden Schulen soll auch in der 7. Klassenstufe nach Möglichkeit erreicht werden, dass die für den Konfirmandenunterricht nötige Zeit von stundenplanmäßigem Unterricht und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Werkunterricht, Förderstunden, Schwimmen u. ä.) freigehalten wird<sup>5</sup>.
- In der 8. Klassenstufe ist am Mittwochnachmittag Konfirmandenunterricht zu

erteilen<sup>6</sup>.

- Darüber hinaus soll Konfirmandenunterricht auf Konfirmandentagen, -freizeiten, -camps und ähnlichem erteilt werden.

**6.4** Von den sechzig Zeitstunden Konfirmandenunterricht können unter Beachtung von Nr. 6.3 zehn Zeitstunden in Klassenstufe 7, 8 oder 3 erbracht werden.

**6.5** Die Anmeldung der Konfirmanden soll spätestens einen Monat vor Beginn des Unterrichts erfolgen. Sorgeberechtigte und Kinder sind rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Anmeldung hinzuweisen (Persönliche Anschreiben, Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Tageszeitung, Hausbesuche usw.). Die Anmeldung geschieht durch die Person oder die Personen, der oder denen das Bestimmungsrecht in religiösen Fragen als Teil des Personensorge-rechts zusteht. Eine Anmeldung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Religions-mündige Kinder können sich selbst zum Konfirmandenunterricht anmelden. Dasselbe gilt für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie getauft sind und bereits bisher im evangelischen Bekenntnis erzogen wurden. Widerspricht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit religi-onsmündig ist, so kann es nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit der Sorgeberechtigten zur evangelischen Kirche ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

**6.6** Mit Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der neue Konfirmanden-jahrgang im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.

( 5 ) Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats kann im Einver-nehmen mit dem Pfarramt auch in der Klassenstufe 3 Konfirmandenunterricht erteilt werden.

## **§7**

### **Inhalt von Konfirmandenarbeit und Konfirmandenunterricht**

( 1 ) Die Konfirmandenarbeit vermittelt wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und befähigt Jugendliche zu einem eigenen Standpunkt. Sie gibt ihnen die Möglichkeit zu eigenen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens.

( 2 ) Der Konfirmandenunterricht, der anhand der Rahmenordnung für die Kon-

firmandenarbeit gehalten wird, schafft von der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen Zugänge zu den Hauptstücken des Katechismus. Sie sind verbindlicher Unterrichtsgegenstand.

(Zu § 7)

7.1 Lernmittel für die Hand der Konfirmanden sind die Bibel und das Gesangsbuch. Weitere geeignete Lernmittel können verwendet werden.

7.2 Der Konfirmandenunterricht sollte ergänzt werden durch Konfirmandenfreizeiten, diakonische Mitarbeit, Besichtigungen von kirchlichen Einrichtungen und andere auf das Leben des Christen in Gemeinde und Welt hinführende Veranstaltungen.

7.3 Durch Elternabende, Elternseminare oder andere Angebote sind die Eltern über Sinn und Bedeutung des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation zu unterrichten. Gleichzeitig sollte eine über die Konfirmation hinausreichende Verbindung mit den Elternhäusern angestrebt werden.

## **§ 8**

### **Zulassung zum Patenamnt**

Wer konfirmiert ist, kann ein Patenamnt übernehmen.

(Zu § 8)

**8.1** Zur Zulassung zum Patenamnt vergleiche § 10 Abs. 2 der Taufordnung<sup>7</sup> und Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung<sup>8</sup>. Zu den rechtlichen Folgen des Unterbleibens der Konfirmation vergleiche Nummer 16 der Ausführungsbestimmungen zur Trauordnung<sup>9</sup>.

## **§ 9**

### **Aufschub und Ausschluss**

( 1 ) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Konfirmator nach Beratung mit seinem Visitator und dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat

1. die Zulassung zum Konfirmandenunterricht aufschieben,
2. einen Konfirmanden ganz oder teilweise vom Konfirmandenunterricht

ausschließen,

### 3. die Konfirmation aufschieben.

(Zu § 9 Abs. 1)

**9.1** Ob ein wichtiger Grund für den Aufschub der Zulassung zum Konfirmandenunterricht, den Ausschluß vom Konfirmandenunterricht oder den Aufschub der Konfirmation vorliegt, ist vom Konfirmator nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen und zu entscheiden. Ein wichtiger Grund kann z.B. vorliegen

- wenn der Jugendliche oder seine Eltern Kirche und Gemeinde öffentlich ablehnen, anfeinden oder verächtlich machen oder ein die Gebote Gottes in grober Weise verletzendes Leben führen und dadurch in der Gemeinde ein begründetes Ärgernis erregen;
- wenn der Jugendliche es ablehnt, am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen;
- wenn der Jugendliche dem Konfirmandenunterricht häufig unentschuldigt und unbegründet fernbleibt;
- wenn der Jugendliche den Unterricht erheblich und fortgesetzt stört;
- wenn der Jugendliche die Mitarbeit im Unterricht und insbesondere das Lernen des Memorierstoffs hartnäckig verweigert.

**9.2** Der Beratung des Konfirmators mit dem Kirchengemeinderat soll ein seelsorgegisches Gespräch mit den Jugendlichen und mit seinen Eltern vorausgehen.

**9.3** Der Aufschub der Zulassung zum Konfirmandenunterricht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und der vollständige Ausschluß vom Konfirmandenunterricht nach dessen Beginn (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) führen dazu, daß der Jugendliche zunächst nicht konfirmiert werden kann (vgl. § 5 Abs. 1). In jedem Fall handelt es sich aber nur um einen zeitweiligen Aufschub. Der Weg zur Nachkonfirmation bleibt offen (§ 6 Abs. 3).

( 2 ) Die Beteiligten können hiergegen Einsprache beim Visitator erheben. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat endgültig. Er kann einen anderen Konfirmator zur Durchführung des Unterrichts und zur Vornahme der Konfirmation ermächtigen.

## § 10

### Zuständigkeit

( 1 ) Zuständiger Konfirmator ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand seinen Wohnsitz hat, im Falle des § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz<sup>10</sup> der nach der Geschäftsordnung zuständige Pfarrer; zuständig ist auch der Pfarrer, zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand aufgrund einer Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde<sup>11</sup> gehört. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge<sup>12</sup> ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung<sup>13</sup> Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Konfirmand abgemeldet hat.

( 2 ) Konfirmandenunterricht und Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Konfirmators. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die beteiligten Kirchengemeinderäte sind zu unterrichten. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde hören die zuständigen Pfarrer einander vor der Übernahme des Konfirmandenunterrichts oder der Konfirmation und benachrichtigen sich von ihrer Entscheidung.

(Zu § 10 Abs. 2)

**10.1** Konfirmandenunterricht und Konfirmation sollen sowohl die Konfirmanden selbst als auch ihre Elternhäuser in eine engere Verbindung mit der örtlichen Kirchengemeinde bringen. Die Beziehung zum zuständigen Pfarrer ist in dieser Zeit besonders wichtig. Deshalb sollte der Besuch des Konfirmandenunterrichts außerhalb der eigenen Gemeinde und die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben, etwa

- wenn der Schulbesuch des Konfirmanden die Ummeldung unumgänglich macht;
- wenn ein Unterricht, der ein persönliches Vertrauensverhältnis herstellte, kurz vor der Konfirmation abgebrochen würde;
- wenn eine Familie mit einem Pfarrer über lange Zeit persönlich verbunden ist;
- wenn zwischen einer Familie und dem zuständigen Pfarrer besonders schwerwiegende persönliche oder sachliche Spannungen bestehen.

**10.2** Die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer setzt dessen Bereitschaft hierzu voraus. Er hat vor Aufnahme des Jugendlichen in seinen Unterricht die Zustimmung des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale) einzuholen<sup>14</sup>. Die Kirchengemeinderäte beider Gemeinden sind im voraus zu unterrichten.

( 3 ) Der Oberkirchenrat kann insbesondere für Internatsschüler und für behinderte Kinder Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

(Zu § 10 Abs. 3)

**10.3** Für Jugendliche in Heimen und Internaten außerhalb ihrer Heimatgemeinde kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats ein besonderer Konfirmandenunterricht eingerichtet werden. Ebenso kann eine besondere Konfirmationsfeier stattfinden. Die betreffenden Jugendlichen können auch in der Kirchengemeinde, in der sich das Heim oder das Internat befindet, am Unterricht teilnehmen und konfirmiert werden. In diesen Fällen muß kein Dimissoriale eingeholt werden. Der zuständige Pfarrer der Heimatgemeinde ist jedoch zu unterrichten. Ist zu erwarten, daß ein in einem Heim oder Internat lebender Jugendlicher später seinen dauernden Aufenthalt wieder in seiner Heimatgemeinde nehmen wird, so haben die beteiligten Pfarrer zu prüfen, ob sich die Teilnahme an der Konfirmationsfeier in der Heimatgemeinde nahelegt.

**10.4** Kinder mit Behinderung sollen an der Konfirmation teilhaben.

## **§ 11**

### **Hilfe zur Teilhabe**

Nach der Konfirmation wird den Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zu Teilhaben am Leben der Kirche angeboten.

(Zu § 11)

**11.1** Der Kontakt zwischen den Konfirmanden und der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde sollte nach Möglichkeit schon während des Konfirmandenjahres aufgenommen werden. Dazu ist es erforderlich, dass während des Konfirmandenjahres Konfirmandenarbeit und evangelische Jugendarbeit kontinuierlich verbunden sind.

## § 12

### Verordnung

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

## § 13

### Inkrafttreten, Übergangsregelungen

( 1 ) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

( 2 ) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Übergangsregelungen durch Verordnungen zu treffen.

#### Anmerkungen

- 1 Red. Anm.: Im Folgenden sind zwischen den einzelnen Bestimmungen die Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung eingerückt abgedruckt.
- 2 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 140 u. 141 dieser Sammlung.
- 3 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 140 u. 141 dieser Sammlung.
- 4 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 43 dieser Sammlung.
- 5 Red. Anm.: Vgl. hierzu § 1 Abs. 4 Schulbesuchsverordnung, abgedruckt in der Anm. zu Art. 9 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (Nr. 15 dieser Sammlung).
- 6 Red. Anm.: Vgl. hierzu § 1 Abs. 4 Schulbesuchsverordnung, abgedruckt in der Anm. zu Art. 9 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (Nr. 15 dieser Sammlung).
- 7 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 140 u. 141 dieser Sammlung.
- 8 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 140 u. 141 dieser Sammlung.
- 9 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 160 u. 161 dieser Sammlung.
- 10 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 440 u. 441 dieser Sammlung.
- 11 Red. Anm.: Vgl. § 6a KGO (Nr. 50 u. 51 dieser Sammlung)
- 12 Red. Anm.: Vgl. Konsistorialerlaß vom 10. Dezember 1901 (Nr. 180 dieser Sammlung)
- 13 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 400 u. 401 dieser Sammlung.
- 14 Red. Anm.: Vgl. auch Konsistorialerlaß vom 9. Mai 1913 (Nr. 185 dieser Sammlung).

## Anhang B

# Handreichung zur Konfirmationsordnung

Mit der neuen Konfirmationsordnung, die am 25.11.2010 von der Landessynode beschlossen wurde, ist der Prozess zur Reform der Konfirmandenarbeit in Württemberg zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Er begann im Jahr 2001 mit der Verabschiedung der Rahmenordnung „Mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg des Glaubens“. Zwischenzeitlich erschien die Agenda zur Konfirmation.

Wie verhalten sich diese drei Texte zueinander? Der rechtlich verbindliche Sachverhalt zu den Rahmenbedingungen (Dauer des KU, Zeitpunkt der Konfirmation, Anrechenbarkeit von KU 3 etc.) wird immer durch die Konfirmationsordnung festgelegt. Die Rahmenordnung wird damit aber keinesfalls außer Kraft gesetzt. Sie gibt in ihren Beschreibungen verbindlich den pädagogischen Paradigmenwechsels wider, der dort in den Stichworten „Perspektivenwechsel“ und „Lernort Gemeinde“ zusammengefasst worden ist (vgl. § 7 Konf.ord). Außerdem definiert sie den verbindlichen Lernstoff. Die neue Konfirmationsagenda will „selbst eine Hilfe sein, Konfirmationsgottesdienste zu feiern, die Leben begleiten und helfen, den Segen Gottes zu erfahren.“ Die konstitutiven Elemente, die einen Gottesdienst zur Konfirmation machen, sind in § 2 Konf.ord. benannt. Die Handreichung, die der Oberkirchenrat nun vorlegt, soll zum einen einige häufig gestellte Fragen beantworten, die sich auf einzelne Paragraphen und Ausführungsbestimmungen der Konfirmationsordnung beziehen, und zum anderen eine Hilfestellung für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit vor Ort geben.



Sie bietet deshalb auch, insbesondere anhand der im Anhang aufgeführten Fragen von Prof. Friedrich Schweitzer an die Konfirmandenarbeit – gestellt auf dem Kongress zur Konfirmandenarbeit im Oktober 2011 – eine Gelegenheit, sich im Kirchengemeinderat wieder intensiv mit der Konfirmandenarbeit zu befassen.

## 1. Die Organisation der Konfirmandenarbeit

### 1. Der Zeitpunkt der Konfirmation

*Aus der Konfirmationsordnung*

#### § 4 Konfirmationstage

(1) Allgemeiner Konfirmationstag ist der Sonntag **Rogate**. Der Kirchengemeinderat kann auch die Sonntage **Jubilate und Kantate** zu Konfirmationstagen bestimmen.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Sonntage kann der Kirchengemeinderat in **begründeten Ausnahmefällen die Sonntage Misericordias Domini** und Exaudi zu Konfirmationstagen bestimmen.

(3) Der Beschluß des Kirchengemeinderats nach Absatz 2 sowie der Beschluss des Kirchengemeinderats, die Regelung des Absatzes 1 wieder einzuführen, bedürfen der **Genehmigung des Dekanatamts**.

Statt früher sechs (3 Sonntage in der Passions- und 3 Sonntage in der Osterzeit) stehen nun fünf Konfirmationssonntage konzentriert in der Osterzeit zur Ver-

fügung. Auf Quasimodogeniti, auch weißer Sonntag, als Erstkommunionssonntag wurde aus ökumenischen Gründen bewusst verzichtet.

- Der Konfirmationstermin zwischen Ostern und Pfingsten ermöglicht es, Ostern als das ursprünglich bedeutendste und älteste bekannte christliche Jahresfest in die Konfirmandenzeit zu integrieren. Das Konfirmationsfest selbst steht damit in einem auch kirchenjahreszeitlich erkennbaren Kontext des Evangeliums vom Gekreuzigten und Auferstandenen.
- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können mit der Passions- und Osterzeit vertraut werden, indem sie über das Glaubenswissen hinaus am Lernort Gemeinde Erfahrungen mit Gestaltungsformen dieser Kirchenjahreszeit machen und nicht zuletzt an Abendmahlsgottesdiensten und besonderen geistlichen Andachtsformen der Kirchengemeinde (Kreuzweg, Osternachtfeier u. a.) aktiv beteiligt werden. Am Ende der Konfirmandenzeit können sie damit auf ein nahezu vollständiges Kirchenjahr zurückblicken, das sie in ihrer Kirchengemeinde gestalterisch erlebt und mitgestaltet haben. Im Übrigen können Konfirmandenfamilien, die die Passions- und Fastenzeit bewusst wahrnehmen und füllen möchten, dies nun ohne Unterbrechung tun.
- Die Konzentration der Konfirmationstermine auf Sonntage der Osterzeit stärkt das Bemühen, die Wiedererkennbarkeit dieses bisher in der Öffentlichkeit als konfessionelles Charakteristikum wahrgenommenen Festes zu erhalten. Die Kommunikation über das Fest selbst, aber auch über seine Relevanz wird sich in den Kirchengemeinden, ihrem gesellschaftlichen Umfeld und in den Medien einfacher gestalten lassen als dies bei einem sich über mehrere Monate hin erstreckenden Zeitraum möglich wäre. Der einstige Begründungszusammenhang, der die Konfirmation als notwendige Zulassungsbedingung mit den nachfolgenden Abendmahlsfeiern verband, greift schon lange nicht mehr. Durch die Konzentration auf die Ostersonntage wird darum ein seit Jahren bei den Jugendlichen und ihren Familien deutlich wahrnehmbares und in der Konfirmationsagende aufgegriffenes

Konfirmationsverständnis verstärkt in den Vordergrund gerückt.

- Der durch § 1 Absatz 4 der Schulbesuchsverordnung für den Konfirmandenunterricht gesicherte schulunterrichtsfreie Mittwochnachmittag in der 8. Klasse kann landeskirchenweit bis zu 8 oder 9 Monate lang aktiv und intensiv ausgeschöpft werden. Eine weitere Ausdehnung dieser Unterrichtszeit, indem die Konfirmationstermine auf Sonntage nach dem Pfingstfest, vor Beginn der Sommerferien verlegt würden, beträfe einen Zeitraum, in dem häufig Schullandheimaufenthalte und Schulprojektwochen terminiert werden. Damit entstünden unvermeidlich erneut Konflikte mit einzelnen Schulen und u.U. Schulbehörden um eine verlässliche Unterrichtszeit in der Konfirmandenarbeit.

## § 5 Voraussetzungen

(1) Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen **Landeskirche** angehört, außerdem am Religionsunterricht und an dem die Konfirmation vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat.

### (Zu § 5 Abs. 1)

**5.1** Der Nachweis des Vollzugs der Taufe geschieht durch Vorlage der Taufurkunde. Auf sie kann verzichtet werden, wenn für den Konfirmator die vollzogene Taufe zweifelsfrei feststeht. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vgl. § 3 Abs. 2 der Taufordnung.

**5.2** Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist neben der Taufe der evangelische Bekenntnisstand. In Zweifelsfällen, die vor allem bei Mischehen und bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche auftreten können, ist eine schriftliche Anfrage unter Darlegung des Sachverhalts an den Oberkirchenrat zu richten. Das Kind kann vorläufig in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden.

**5.3** Nicht getaufte Kinder können in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Den Erziehungsberechtigten und dem Kind ist mitzuteilen, daß der Unter-

richt in diesem Fall Taufunterricht ist und die Taufe nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen wird (vgl. § 8 Abs. 2 der Taufordnung).

(2) Vereinbarungen mit anderen evangelischen Kirchen bleiben unberührt.

**(Zu § 5 Abs. 2)**

**5.4** Vergleiche insbesondere § 5 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286).

(3) In Fällen der Erwachsenentaufe und des Übertritts Erwachsener unterbleibt die Konfirmation.

**Zu § 5 Abs. 3)**

**5.5.** Vergleiche hierzu Nr. 8.1.

## 2. Die Dauer des KU

### a. Konfirmationsordnung und Ausführungsbestimmungen

#### **§ 6 Zeitpunkt, Konfirmandenunterricht**

(1) Die Konfirmation findet im achten Schuljahr statt.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Jugendliche ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen.

**(Zu § 6 Abs. 2)**

**6.1** Bei Gesuchen auf Zulassung einzelner Kinder zur Frühkonfirmation, etwa um Geschwister zusammen konfirmieren zu können, ist die Begrenzung auf ein Jahr zu beachten. Die geordnete Teilnahme am Unterricht des Konfirmandenjahrganges, mit dem das Kind konfirmiert werden soll, wird vorausgesetzt.

(3) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.

**(Zu § 6 Abs. 3)**

**6.2** Ob die Vorbereitung einer Nachkonfirmation (**§ 6 Abs. 3**) im Rahmen des ordentlichen Konfirmandenunterrichts oder unter Berücksichtigung des Alters, der Urteilskraft und der biblischen Kenntnisse in besonderen Stunden erfolgen soll, wird in die Entscheidung des Konfirmators gestellt.

(4) Der Konfirmation geht ein Konfirmandenunterricht von mindestens sechzig **Zeitstunden** voraus, **von denen mindestens fünfzig in der Klassenstufe 8 erteilt werden.**

**(Zu § 6 Abs. 4)**

**6.3** Im Regelfall beginnt der Konfirmandenunterricht in der **Klassenstufe 7** und wird **so organisiert, dass die vorgeschriebene Stundenzahl erreicht wird:**

- Durch rechtzeitige Vereinbarungen mit allen in Betracht kommenden Schulen soll **auch in der 7. Klassenstufe** nach Möglichkeit erreicht werden, dass die für den Konfirmandenunterricht nötige Zeit von stundenplanmäßigem Unterricht und außer-**unterrichtlichen** Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Werkunterricht, Förderstunden, Schwimmen u. ä.) freigehalten wird.

- **In der 8. Klassenstufe ist am Mittwochnachmittag Konfirmandenunterricht zu erteilen.**

- **Darüber hinaus soll Konfirmandenunterricht auf Konfirmandentagen, -freizeiten, - camps und ähnlichem erteilt werden.**

**6.4. Von den sechzig Zeitstunden Konfirmandenunterricht können unter Beachtung von Nr. 6.3 zehn Zeitstunden in Klassenstufe 7, 8 oder 3 erbracht werden.**

**6.5** Die Anmeldung der Konfirmanden soll spätestens einen Monat vor Beginn des Unterrichts erfolgen. **Sorgeberechtigte** und Kinder sind rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Anmeldung hinzuweisen (Persönliche **Anschreiben**, Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Tageszeitung, Hausbesuche usw.). Die Anmeldung **geschieht durch die Person oder die Personen, der oder denen das Bestimmungsrecht in religiösen Fragen als Teil des Personensorgerechts zusteht. Eine Anmeldung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Religionsmündige Kinder können sich selbst zum Konfirmandenunterricht anmelden. Dasselbe gilt für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie getauft sind und bereits bisher im evangelischen Bekenntnis erzogen wurden.**

Widerspricht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit religionsmündig ist, so kann es nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit der Sorgeberechtigten zur evangelischen Kirche ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

6.6 Mit Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der neue Konfirmandenjahrgang im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.

(5) Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt auch in der Klassenstufe 3 Konfirmandenunterricht erteilt werden.

## **b. Neunzigminütige Unterrichtssequenz**

Im Regelfall wird der Konfirmandenunterricht als **90-minütige Unterrichtssequenz** erteilt. Seitdem der Landesbischof 1988 ermöglicht hat, den Konfirmandennachmittag länger als 60 Minuten zu halten, ging die Entwicklung hin zu längeren Einheiten am Mittwochnachmittag und einer Verkürzung der Gesamt-

konfirmandenzeit. Seit dem Erscheinen der Rahmenordnung haben viele Pfarrerinnen und Pfarrer die Unterrichtssequenzen bewusst auf 90 Minuten ausgeweitet, um methodisch-didaktisch abwechslungsreich arbeiten zu können und den in der Rahmenordnung beschriebenen doppelten Perspektivenwechsel (S. 9f und 32) auch zu realisieren. Ein Unterricht, der qualitativ überzeugt, benötigt für abwechslungsreiche Unterrichtsphasen längere Einheiten als 60 Minuten. Die Empfehlung der 90 Minuten geschieht in der Erwartung, dass dadurch die Qualität des Konfirmandenunterrichts gestärkt wird, auch um vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung der Schulen den Konfirmandenunterricht als eigenständige außerschulische Bildungsform zu profilieren. Eine 90-Minutensequenz wird auch von den Konfirmandinnen und Konfirmanden als eine intensive Zeit und nicht als eine schnell zu erledigende Nachmittagsaufgabe wahrgenommen. Auf 90 Minuten müssen alle Seiten sich aktiv einlassen und diese bewusst gestalten.

### **c. Konfirmation ist im 8. Schuljahr**

Die Konfirmation findet im 8. Schuljahr statt. Es gibt dazu keine generellen Ausnahmebestimmungen mehr (vgl. aber die individuellen Ausnahmen in § 6 Abs. 2 und 3 Konfirmationsordnung). Eine Konfirmandenzeit in einer anderen Klassenstufe würde allein aus schulischer Perspektive kaum mehr organisierbar sein.

### **d. Der Umfang des Konfirmandenunterrichts beträgt 60 Zeitstunden**

Der Konfirmandenunterricht umfasst insgesamt mindestens 60 Zeitstunden, davon 50 Stunden in Klasse 8. Das sind 40 Unterrichtseinheiten á 90 Minuten. Dieser Mindeststandard kann nur erreicht werden, wenn die Mitt-

wochnachmittage in Klasse 8 vollständig ausgeschöpft werden.

Wird die Konfirmation zum Beispiel am Sonntag Rogate gefeiert, kann in Klasse 8 an 27 bis 30 Mittwochnachmittagen Konfirmandenunterricht erteilt werden. Wird der Unterricht als 90 minütige Einheit gestaltet, so umfasst er in diesem Zeitraum 40,5 bis 45 Stunden. Der noch fehlende Unterricht kann dann im Rahmen einer Konfi-Freizeit oder von Konfi-Tagen am Freitagnachmittag oder Samstag und natürlich in Klasse 3 bzw. 7 stattfinden.

Die Unterrichtszeit bezieht sich auf die Konfirmandinnen und die Konfirmanden – sie haben ein Recht auf 60 Stunden Konfirmandenunterricht. Diese verstehen sich nicht als Dienstzeit für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die den Unterricht im Regelfall halten. Deshalb sollte auch bei dienstlicher Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers (Pfarrkonvent oder anderweitige Fortbildung) der Konfirmandenunterricht nach Möglichkeit durch andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten werden.

Die Regelung der Schulbesuchsverordnung, den Mittwochnachmittag in der 8 Klasse wegen des Konfirmandenunterrichts grundsätzlich unterrichtsfrei zu halten, wird sich bei deutlich sinkendem Anteil evangelischer Kinder in den Schulen politisch nur dann langfristig rechtfertigen lassen, wenn diese Zeit auch de facto intensiv genutzt wird.

Klar ist auch, dass der Konfirmandenunterricht im vorgeschriebenen Umfang nicht allein in Klasse 8 erteilt werden kann. Im Regelfall beginnt er deshalb nach wie vor in der Klassenstufe 7. Für das didaktische Profil der Konfirmandenarbeit in Württemberg mit dem Lernort Gemeinde braucht die Konfirmandenzeit einen ausreichend langen Zeitraum, um Erfahrung und Begegnung mit der Gemeinde sowie mit den Inhalten und Themen der Konfirmandenarbeit zu ermöglichen. Zudem bietet dieser Zeitraum von knapp einem Jahr die Möglichkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendarbeit und einer Beteiligung an den vor allem im Sommer stattfindenden Konfi-Camps Da das Freihalten des Mittwochnachmittags in Klasse 7 für die Schulen eine



Kann-Bestimmung ist, ist es in Absprache mit der/dem Schuldekan/in hilfreich, mit in den Betracht kommenden Schulen ins Gespräch zu treten, um durch Vereinbarungen auch in der Klassenstufe 7 in der Zeit zwischen Pfingst- und Sommerferien den Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit nutzen zu können.

Neben dem Mittwochnachmittag bieten sich aber in der Kennenlern- und Orientierungsphase der Konfirmandenzeit auch andere Organisationsmodelle an, z.B. ein Konfiramstag, eine Übernachtungsaktion von Freitag auf Samstag mit entsprechenden Kennenlern-Spielen, eine Kirchenraum-Gemeinderallye, um die Örtlichkeiten zu erkunden, oder aber auch die oben genannten Konficamps, die vielfach von den Bezirksjugendwerken angeboten werden.

Gerade in der Kennenlernphase ist es für die Gruppenfindung wichtig, mit Hilfe der Methodik der Jugendarbeit Beziehungen unter und mit den Konfirmanden zu knüpfen. Rhythmisierte Begegnungen der Gruppe erleichtern diesen Prozess. In den Sommermonaten Juni und Juli kann deshalb in Klasse 7 am Mittwochnachmittag der Konfirmandenunterricht auch noch um 17.00 Uhr statt 15:00 Uhr oder 15:30 Uhr beginnen.

Es wird aber dringend davon abgeraten, durch eine regelmäßige Einbeziehung der Samstage die Konfirmandenzeit auf Klasse 8 zu beschränken. Nach den vorliegenden Erfahrungen führt eine regelmäßige Einbeziehung der Samstage unweigerlich zu Kollisionen mit der Vereinstätigkeit vieler Konfirmandinnen und Konfirmanden und schafft Konflikte für die Jugendlichen, die nun entscheiden müssen, wohin sie gehen. Zudem erschwert eine Inanspruchnahme des Samstags Mädchen und Jungen aus Patchworkfamilien den Besuch des jeweils anderen Elternteils am Wochenende. So sinnvoll zwei oder drei Konfi-Samstage im Konfirmandenjahr sind, so schwierig wird eine Verdichtung auf fünf oder mehr Samstage in Klasse 8 sein.

Auch im Blick auf den Konfirmandenunterricht als „Biografiebegleitung“ sollte die Konfirmandenzeit ein ganzes Jahr umfassen.

## e. Unterrichtsgestaltung

Im Sinne des Perspektivenwechsels geht es im Konfirmandenunterricht um geplant gestaltete Lernprozesse, die die Lebensthemen der Konfirmandinnen und Konfirmanden aufgreifen. Nicht alles, was in der Konfirmandenzeit stattfindet, kann als Unterricht in diesem Sinne gelten, doch wurde das Spektrum der Möglichkeiten deutlich ausgeweitet. Neben Methoden, die die biblischen und kirchlichen Inhalte im Blick auf die Lebensthemen erschließen, können auch bisher fremde Lebens-, Lern- und Sozialräume neue Erfahrungen und Perspektiven ermöglichen. So kann z. B. der Fragestellung vieler Jugendlicher „Wo liegen denn meine Grenzen?“ im Hochseilgarten nachgegangen werden. Der Konfirmandenunterricht ist ein Erfahrungsraum, in dem Mädchen und Jungen sich und ihren Glauben erproben können und sollen. Freizeiten und Camps sind deshalb gute Möglichkeiten, Erfahrungsräume zu inszenieren, die Jugendlichen die Chance bieten, ihren Fragen und Themen nachzugehen.

## f. KU3

**KU 3 ist jetzt vollgültiger KU.** In Gemeinden, in denen die Kinder, die konfirmiert werden, schon in Klasse 3 Konfirmandenunterricht hatten, reduziert sich der KU in der zweiten Stufe auf insgesamt 50 Stunden. De facto gibt es damit in der Württembergischen Landeskirche zwei Wege, die zur Konfirmation führen: KU 7/8 und KU 3/8.

## g. Der Mittwochnachmittag und die Privatschulen

Privatschulen sind nicht an die zeitlichen Vorgaben der Schulbesuchsverordnung gebunden. Deshalb gibt es hier kein Recht auf einen unterrichtsfreien

Mittwochnachmittag in Klasse 8. Die Landeskirche versucht aber, mit den großen Privatschulverbänden zu einer Regelung zu gelangen.

## 2. Inklusion

Mit dem Begriff „Kinder“ sind im Zusammenhang von KU 7/8 Jugendliche gemeint. Kinder und Jugendliche **„mit Behinderung“** sind diejenigen, die einen anerkannten oder nicht anerkannten schulischen Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, Sprache, Verhalten, geistige Entwicklung, Lernen oder chronischer Erkrankung haben. Sie werden an Sonderschulen und vermehrt auch inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet. Sie **„sollen“** an der Konfirmation teilhaben. Denn sie sind wie alle anderen (Kinder und Jugendliche) Glieder der einen Kirche Jesu Christi oder wollen es durch die Taufe werden. Die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit in Württemberg betont dazu: Behinderung ist „kein Grund dafür, Menschen von Taufe, Abendmahl oder Konfirmation auszuschließen“. Menschen mit Behinderung sollen an allen Sakramenten und Gemeindeaktivitäten teilhaben, auch „an der Konfirmation“. Damit sind auch der Unterricht und alle Aktivitäten in der Ortskirchengemeinde eingeschlossen. Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben oft die Möglichkeit, auch in Internat, Heim oder Sonderschule den Konfirmandenunterricht zu besuchen. Mit diesem Satz sind sie aber ausdrücklich eingeladen, an der Konfirmation in ihrer Heimatgemeinde teilzunehmen. Denn sie sind wie wir alle Teile des Leibes Jesu Christi. Deshalb haben Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein Recht auf Teilhabe in der Ortskirchengemeinde. Die Kirchengemeinden sind somit herausgefordert, langfristig Voraussetzungen zu schaffen, so dass alle Kinder und Jugendliche auch teilhaben können. Welche Schritte

auf dem Weg zur inklusiven Konfirmandenarbeit hilfreich und notwendig sind, beschreibt u. a. die Broschüre INKA 2005 (s.u.). Regelmäßige Fortbildungen zur inklusiven Konfirmandenarbeit werden im ptz Stuttgart angeboten (vgl. <http://www.ptz-stuttgart.de/86.html>).

### **Literaturhinweise**

**Sönke von Stemm** (Hg.): Inklusive Konfirmandenarbeit: Chancen und Grenzen – Modelle – Bausteine. Loccumer Impulse 2: Religionspädagogisches Institut Loccum 2011. 154 Seiten mit CD-ROM.

*Inhalt: Dieser neue kreative Sammelband bietet viele neue Unterrichtsideen und Praxismodelle mit vielen Anregungen und Hinweisen zur inklusiven Konfirmandenarbeit. Es wird gezeigt, wie diese durch Elementarisierung, bewegter Unterricht mit allen Sinnen, Rhythmisierung oder Symboldidaktik etc. gelingen kann.*

**Rebecca Lenz:** kreuzundquer mit Handicap: Ein Konfirmandenkurs gemeinsam mit geistig behinderten Jugendlichen. Hg. von Andreas Brummer / Martin Rothgangel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011. 128 Seiten

### **Internet**

Ev. Landeskirchen in Württemberg et al. (Hg.): Inklusive Konfirmandenarbeit 2005 (Broschüre). In: [http://www.ptz-stuttgart.de/uploads/media/Inka\\_2005.pdf](http://www.ptz-stuttgart.de/uploads/media/Inka_2005.pdf)  
*Inhalt: Erste Schritte, Hinweise zur Umsetzung, mögliche Modelle sowie Tipps für die inklusive Gestaltung von Konfirmandenarbeit, Unterricht und Gottesdienst*

### 3. Taufe und Abendmahl

Im Konfi 3 werden Taufe und Abendmahl „nicht nur als Themen behandelt, sondern auch vollzogen. Etwa ein Viertel der nicht getauften Kinder, die im untersuchten Zeitraum an Konfi 3 teilnehmen, wurden in diesem Zusammenhang getauft.“ (Colin Cramer, Wolfgang Ilg, Friedrich Schweitzer, Reform von Konfirmandenarbeit - wissenschaftlich begleitet. Eine Studie in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Gütersloh 2009, S. 266)

Es ist erfreulich, dass sich viele ungetaufte Kinder vom Konfi 3 ansprechen lassen und auch getauft werden möchten. Es gibt aber immer eine Reihe von Kindern, die sich gerne im Rahmen von Konfi 3 taufen lassen würden, bei denen jedoch die Eltern aus verschiedenen Gründen die Taufe ihres Kindes nicht wünschen.

In den meisten Gemeinden wird am Ende von Konfi 3 ein Abendmahlsgottesdienst gefeiert. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, ob nicht getauften Kindern der Zugang zu diesem Abendmahl verwehrt werden soll.

Die Abendmahlordnung der württembergischen Landeskirche bestimmt in § 3 Absatz 3: „Die Taufe geht dem Abendmahl voraus. Wer als Nichtgetaufter am Abendmahl teilnimmt, soll darauf hingewiesen werden, dass zum Abendmahl das Taufbekenntnis gehört.“ Sat 2 dient dem ungestörten Verlauf des Gottesdienstes. Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen erläutert: „Der Hinweis soll vor, andernfalls nach der Abendmahlsfeier, nicht jedoch während derselben erfolgen. Er soll, wenn die Umstände es rechtfertigen, mit der Einladung zur Taufe verbunden sein.“

Das Kirchenrecht kennt also die Ausnahmesituation, dass nicht nur Getaufte am Mahl teilnehmen. In der Arbeitshilfe der Landeskirche „Abendmahl mit Kindern“ wird deshalb ausgeführt: „Wenn ungetaufte Kinder am Abendmahl teilnehmen wollen, gelten keine andere Regelungen als bei der Teilnahme von ungetauften Erwachsenen.... Wer der öffentlich ausgesprochenen Einladung

zum Mahl Jesu Christi folgt und freiwillig kommt, kann mitfeiern. Wer noch nicht getauft ist, soll zur Taufe eingeladen werden.“ (Evangelische Landeskirche in Württemberg (Hg.), Arbeitshilfe „Abendmahl mit Kindern“, 3.Aufl. 2006, S.18

### **Konfi 3 ist Konfirmandenunterricht und für ungetaufte Kinder Taufvorbereitung**

Theologisch und kirchenrechtlich gehören Taufe und Konfirmation aufs Engste zusammen. In der Konfirmation erfolgt das eigene Ja der Konfirmanden zu ihrer Taufe. Der Konfirmandenunterricht ist dabei der – nachgeholt – Taufunterricht. Die Konfirmanden und Konfirmandinnen sollen erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein oder getauft zu werden und zur Kirche Christi zu gehören. Dies geschieht sowohl im Konfi 3 als auch in KU 8. Die Kinder und Jugendlichen sollen auf dem Weg zum Glauben über einen längeren Zeitraum hin begleitet werden. Die Kinder, die noch nicht getauft sind, sich aber zum KU 3/8 einladen lassen, werden auf ihre Taufe vorbereitet – so dass sie im Rahmen des Konfi 3 oder KU 8 getauft werden.

Theologisch ist immer zu beachten, dass der Glaube nicht Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls ist, sondern eine Konsequenz daraus. Der Glaube macht nicht das Sakrament, sondern er empfängt es. Gerade die leibliche Erfahrung der Gegenwart Gottes im Abendmahl kann eine Stärkung auf dem Weg des Glaubens sein.

### **Pädagogische Überlegungen**

Häufig wünschen Kinder im Rahmen des Konfi 3 getauft zu werden, während die Familie diesem Wunsch ablehnend gegenüber steht. Es können pragmatische, aber auch komplexe familiäre Gründe dahinter stehen. Deshalb empfiehlt es sich, behutsam auf den Wunsch des Kindes einzugehen und die familiäre Situation in den Blick zu nehmen. Vielleicht findet man so eine gemeinsame Lösung.

Jedoch sollen gerade Kinder aus diesen Familie erleben: ich bin beim Abend-

mahl willkommen, denn ich bin bei Jesus Christus willkommen. Kinder, die zum Abendmahl nicht eingeladen werden, obwohl sie sich gerufen fühlen und sich in der Gruppe darauf vorbereitet haben, erleben eine Enttäuschung, die sowohl ihren Glauben wie ihre Einstellung zur Kirche prägen kann. Die theologischen und kirchenrechtlichen Erwägungen sind damit nicht aufgehoben; im Konfliktfall muss hier eine seelsorgerlich verantwortliche Entscheidung getroffen werden.

### **Konsequenz: Noch stärker in KU 3 die Einladung zur Taufe aussprechen**

Die Verantwortlichen in den Gemeinden haben die Aufgabe, mit viel Phantasie und Einfühlung auf die Familien zuzugehen und zur Taufe einzuladen. Manchmal warten Eltern auf einen ersten Schritt von Seiten der Pfarrerin oder des Pfarrers. Familienfreundliche Angebote und offene Gemeindehäuser unterstützen diese Einladung

Oft braucht es Zeit, bis sich Eltern, Gemeindeglieder und Kirchengemeinderäte daran gewöhnt haben, dass gerade Kinder im Alter von 8-9 Jahren ihre Taufe sehr bewusst wünschen, feiern und als Mut machendes Geschenk Gottes erleben. Deshalb ist eine ebenso einladende wie klare Kommunikation mit Eltern und Kindern im Blick auf die Taufe notwendig.

## **4. Missbrauch und Selbstverpflichtung**

Die Frage nach dem Kindeswohl ist durch die „Missbrauchsskandale“ in den vergangenen Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Das Thema sollte nicht verschwiegen oder bagatellisiert, sondern offen und offensiv angegangen werden. Dazu eignet sich eine Mitarbeiterbesprechung vor dem Start eines neuen Konfirmandenjahrgangs, bei der die unten abgedruckte Selbstverpflichtung nicht nur besprochen, sondern auch von allen Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern unterschrieben wird. Das ist kein Akt des Misstrauens. Im Gegenteil: Es ist Ausdruck des Vertrauens im Blick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Konfirmandenarbeit. Das gilt insbesondere auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Konfi 3. Die vorliegende Selbstverpflichtung basiert auf der der Jugendarbeit, die bereits im Mai 2009 von der Delegiertenversammlung des ejw verabschiedet wurde. Sie steht ebenso wie die Broschüre „Menschenkinder ihr seid stark!“ auf der Homepage des ejw zum Download bereit. (<http://www.ejwue.de/menschenkinder/>)

Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt für die Konfirmandenarbeit

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und non-verbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.



8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

# Anhang C

Auszug aus der:

## Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen

(Schulbesuchsverordnung - SchulBesV BW)

Vom 21. März 1982

Stand: 2018

### **§ 1**

#### **Teilnahmepflicht und Schulversäumnis**

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum

erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser

Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>



## **Impressum**

Herausgeber:  
Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, 2018,  
Überarbeitung 2023.